Das Raufhandelsdelikt des § 227 R. St. G. B. und seine Berücksichtigung in den Entwürfen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Wilhelm Strenger

aus Garz a. Rügen.

Approbiert am 27. Juni 1930.

Quakenbrück
Druck: Handelsdruckerei C. Trute
1930.

31:15

Referent: Professor Dr. August Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig und Erlangen, 1922.

Amtlicher Entwurf (A. E.) von 1925 mit Begründung, Berlin 1925.

Aschrott u. Kohlrausch: Reform des Strafrechts, Berlin und Leipzig 1926.

Banike: Der Raufhandel im Reichsstrafgesetzbuch und in der Strafrechtsreform, Würzburger Diss. 1923 (ungedruckt).

Beling: Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906.

Derselbe: Grundzüge des Strafrechts, Tübingen 1925.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Leipzig 1902.

Derselbe: Handbuch des Strafrechts, 1. Bd., Leipzig 1885.

Blankemeyer: Der Raufhandel, Würzburger Diss. 1914.

Böhle gen. Stamschräder: Der Raufhandel im geltenden Recht und in der Strafrechtsreform, Erlanger Diss. 1929.

Ebermayer: Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches (nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission), Berlin 1914.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Das Reichsstrafgesetzbuch (Lpz. Komm.), Berlin und Leipzig 1929.

Einkopf: Der Raufhandel im geltenden Reichsstrafrecht und in den Entwürfen, Würzburger Diss. 1924 (ungedruckt).

Entwurf von 1919 mit Denkschrift, Berlin 1920.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1925.

Fritz: Der Raufhandel, Würzburger Diss. 1924, (ungedruckt).

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches mit Begründung; aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt, Berlin 1911.

Gerland: Der Entwurf von 1925, Berlin und Leipzig 1925.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, 1881—1887.

Heß: Das Vergehen des Raufhandels im geltenden Recht und in der Strafrechtsreform unter Berücksichtigung der Zürcher und Schweizer Entwürfe von 1916 und 1918. Leipziger Dissertation 1923.

Kämmer: Der Raufhandel (§ 227 St. G. B.), Breslauer Diss. 1920 (Maschinenschrift).

Köhler: Deutsches Strafrecht, Leipzig 1917.
Derselbe: Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz, Hab. Schrift, München 1900.
Kohler: Leitfaden des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1912.
Kommissionsentwurf von 1913.
Kriegsmann: Mittäterschaft und Raufhandel seit Feuerbach, Breslau 1907.
v. Lilienthal: Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 1910).
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, herausgegeben von E. Schmidt, Berlin und Leipzig 1927.
Longard: Der Raufhandel im geltenden Recht und in den Vorentwürfen, Heidelberger Diss. 1912.
Mittermaier: Zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuches. (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 1910).
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1927.
Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1896.
Regendanz: Beiträge zur Lehre von der Beteiligung am gefährlichen Raufhandel, Tübinger Diss. 1906.
Regierungsentwurf von 1927 mit Begründung.
Reuter: Der Raufhandel im Deutschen Reichsstrafgesetzbuch, Gießener Diss. 1899.
Sontag: Der Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches, Kattowitz 1911.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.
Statistik des Deutschen Reichs, Kriminalstatistik für die Jahre 1918, 1919, 1920, 1922, 1924, 1926.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung, Berlin 1909.
Wachenfeld: Lehrbuch des Strafrechts, München 1914.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Jahrgang 1910.

Abkürzungen.

A. E. = Amtlicher Entwurf von 1925.
G. E. = Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches.
E. D. St. B. = Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches (nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission).
Komm.-E. = Entwurf der Strafrechtskommission 1913.
R. G. E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R. = Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.
V. E. = Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.
Z. St. W. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Einleitung.

Seite

Vorwort 1
Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung des Raufhandels 3

II. Das Raufhandelsdelikt des § 227 R.St.G.B. und seine Berücksichtigung in den Entwürfen.

A. Das Vergehen des § 227 Abs. 1.

1. Begriff und Charakter des Vergehens 9
2. Angriff, Schlägerei, Einheitlichkeit des Raufhandels und ihre Betrachtung 12
3. Beteiligung am Raufhandel 16
4. Die Schuldhaftigkeit der Beteiligung, („falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist") 19
5. Die objektive Bedingung der Strafbarkeit im § 227 Absatz 1 23
6. Das subjektive Moment im § 227 Abs. 1 26
7. Teilnahme und Versuch 28
8. Strafe und Buße im § 227 Abs. 1 31
9. Notwehr 32
10. Verhältnis des § 227 Abs. 1 zu den Tötungs- und verletzungsdelikten des R.St.G.B. 34

B. Das Verbrechen des § 227 Abs. 2.

1. Begriff und Charakter des Verbrechens . . . 35
2. Das Zusammentreffen der Verletzungen und die Kausalitätslehre 38
3. Betrachtung des § 227 Abs. 2 in subjektiver Hinsicht 43
4. Teilnahme und Versuch 44
5. Strafe und Buße 45
6. Notwehr 46
7. Verhältnis des § 227 Abs. 2 zu den Delikten der Körperverletzung und Tötung 47

C. Die Stellung der Raufhandelsbestimmungen in den Entwürfen 49

a) Entwicklung der Raufhandelsbestimmung des § 227 R.St.G.B. in schematischer Darstellung . . . 50

b) Uebersicht über rechtskräftig abgeurteilte Fälle des § 227 R.St.G.B. 54

c) 1. Stellung des § 227 R.St.G.B. im Vorentwurf . 56
2. Der Gegenentwurf von 1911 58
3. Der Entwurf von 1913 58
4. Der Entwurf von 1919 59
5. Der Entwurf von 1925 60
6. Der Entwurf von 1927 61

III. Schlußbetrachtung 63

Vorwort.

Aus dem der folgenden Abhandlung zugrundeliegenden Motiv ist erkennbar, daß eine Beurteilung der Raufhandelsbestimmungen in ihrer Gesamtheit nicht beabsichtigt ist. Für die Beschränkung von den im geltenden Recht in den §§ 227 und 367, 10 vorhandenen Vorschriften dieser Art auf den ersteren Paragraphen ist in der Hauptsache der Gedanke leitend gewesen, daß in der Betrachtung des § 227 R.St.G.B. der wichtigere und größere Teil der Vorschriften über den Raufhandel getroffen ist, zudem sich auch das größere Interesse wegen des sehr umstrittenen Charakters und der sich aus der ganzen Bestimmung ergebenden verschiedenen Auffassung überwiegend dem § 227 zuwendet.

Weiter ist für die Einschränkung maßgebend gewesen, daß das Gebiet der Raufhandelsdelikte bereits des öfteren einer mehr oder weniger eingehenden Kritik unterzogen worden ist[1]), so daß die vorliegende Arbeit sich hauptsächlich die Betrachtung der wesentlichsten Punkte zur Aufgabe stellen konnte. Sie sieht infolgedessen ihren Zweck darin erfüllt, als Beitrag zu den in diesem Bereich liegenden aktuellen Fragen dienen zu wollen, ist aber dennoch so gehalten, daß sie als in sich abgeschlossenes Ganzes erscheint.

Das Delikt des § 227 wird also sowohl in seinem inneren Aufbau als auch in der gesamten Entwicklung bis zu seiner heutigen Stellung verfolgt werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß für die gedankliche Betätigung ein ziemlich unbegrenzter Spielraum als gegeben zu erwarten ist, diese wird im Gegenteil vielmehr durch den für derartige Ausführungen sich von selbst ergebenden Weg eine zwangsläufige Einengung erfahren.

---

[1]) Vgl. z. B. die Diss. von Banike, Blankemeyer, Böhle-Stamschräder, Einkopf, Fritz, Heß, Heßdörfer, Longard, Regendanz, Reuter u. a.

Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung des Raufhandels.

Da die geschichtliche Entwicklung der gesamten Bestimmungen über den Raufhandel bereits mehrfach einer ausführlichen Würdigung unterzogen worden ist (vgl. die Ausführungen von Fritz, S. 4 ff., Longard, S. 6 ff.), soll dieselbe in vorliegender Arbeit nur in großen Zügen berücksichtigt und der Schwerpunkt in die Ausarbeitung der dogmatischen Darstellung der in Betracht kommenden Bestimmungen gelagert werden. Es muß aus diesem Grunde auch auf eine Vermittlung dessen verzichtet werden, was zu dieser oder jener Zeit der Sinn der betreffenden Gesetze gewesen ist und welchen Zweck der Gesetzgeber mit ihnen verband. Der besseren Uebersicht halber werden die in Frage kommenden Bestimmungen in chronologischer Reihenfolge entwickelt werden.

Als ursächlich für den Erlaß irgendwelcher Raufhandelsbestimmungen wird in erster Linie die Tatsache anzusprechen sein, daß es aus der Natur des Deliktes heraus zu jeder Zeit schwer ist und vor allen Dingen auch in der an dieser Stelle zu berücksichtigenden Zeitspanne schwierig gewesen ist, die dem Einzelnen zuzurechnenden strafbaren Handlungen bei Begehung des Raufhandels aufzuklären. Es bedarf in diesem Zusammenhange keiner nachdrücklichen Klärung, ob die Tatsache, daß derartige Bestimmungen im Mittelalter fast ausschließlich an eine Tötung anknüpften, darin begründet ist, daß das zu jener Zeit geltende Recht in der Körperverletzung keine besondere strafrechtliche Bedeutung sah oder daß die Beteiligung am Raufhandel als eine Begehungsform der im Raufhandel erfolgten Tötung angesehen wurde und die Tötung gerade das Delikt war, an dem sich die Ausbildung der allgemeinen Verbrechensmerkmale und vornehmlich das Herausarbeiten der Teilnahmeformen vollzog [1]).

Man hat auf Grund des in älterer Zeit praevalierenden Vergeltungs- und Abschreckungsprinzips zunächst versucht, eine Bestrafung des Täters herbeizuführen, indem man das an sich

[1]) Böhle-Stamschräder S. 1.

zwar äußerst einfache, in seiner Art und seinen Folgen jedoch sehr bedenkliche Mittel anwandte, einfach alle Beteiligten an dem Raufhandel mit derselben Strafe zu belegen, die dem wirklichen Täter zugedacht war. Es wurde somit eine praesumtio iuris geschaffen, deren Folge natürlicherweise die war, daß auch Unschuldige bestraft wurden. Diese sogenannten Verdachtsstrafen waren z. B. begründet in der lex Salica [2]). Dasselbe System verfolgte die Carolina; auch sie bedroht bei Nichterweislichkeit des Urhebers alle, die dem Getöteten in Tötungsabsicht eine tödliche Wunde beigebracht haben. War der Urheber bekannt, so kam nur für ihn die Bestrafung als Totschläger in Frage [3]). Ferner suchte man die Feststellung des wahren Täters zu umgehen, indem man auf Grund einer weiteren praesumtio den Urheber des ganzen Raufhandels faßte; man schob ihm die Schuld für den eingetretenen Erfolg zu und bestrafte ihn demgemäß als autor rixae ganz allein. Als weitere Möglichkeit, des Täters habhaft zu werden, versuchten einige Gesetzgeber die Anwendung der Folter gegen alle oder eine bestimmte Anzahl der Beteiligten, durch deren Qual sie ein Geständnis erreichen wollten. In diesem Sinne sei hier auf die kursächsische Konstitution von 1572 und das Landrecht für das Herzogtum Preußen von 1620, Buch 6, Titel 5 verwiesen. Andere Gesetzgeber gingen von der Reihenfolge und der Schwere der zugefügten Verletzung aus; für sie war maßgebend, wer z. B. die erste tödliche Wunde beigebracht hatte oder wer die letzte tödliche Verletzung verursachte. Die Schwierigkeiten, die sich bei einem derartigen Verfahren naturgemäß ergeben müssen, liegen auf der Hand. Es darf in manchen Fällen eine Feststellung überhaupt als ausgeschlossen erscheinen, von wem und in welcher Folge die betreffenden Verletzungen zugefügt worden waren, zumal meistens die Beteiligten selbst infolge der allgemeinen Aufregung oder aus sonstigen Umständen keine Aufklärung zu geben vermögen [4]).

Bei der Betrachtung der Raufhandelsbestimmungen im 19. Jahrhundert bis zum R.St.G.B. kommen wir zu den Partikulargesetzbüchern, deren Erwähnung nicht umgangen werden kann, da sie teilweise die Grundlage der heutigen Raufhandelsvorschriften bilden und deshalb besonders wertvoll sein dürften. Unter ihnen sind zwei Grundrichtungen zu unterscheiden, da sie

---

[2]) Weitere Beispiele bei Fritz S. 5: Das Hamburger Stadtrecht von 1497, Das ostfriesische Landrecht in Buch 3, Cap. 19.

[3]) Die von Kriegsmann S. 113 in dieser Bestimmung gefundenen Anklänge an eine Kausallehre sollen im Rahmen vorliegender Arbeit nicht näher berücksichtigt werden.

[4]) Vgl. Beratung des Württemberg. Strafgesetzbuches: „Es sei nicht zu verkennen, daß mancher Teilnehmer die Wahrheit nicht sagen könne, weil er sie selbst nicht kenne, im Gewühle des Streites in der Dämmerung wisse er nicht, was er selbst getan, viel weniger was andere getan haben". Siehe Fritz S. 9.

teils das Raufhandelsdelikt als einen besonderen Fall des Totschlags bzw. der Körperverletzung, also als Verletzungsdelikt, auffassen, teils an ihm die Gefährlichkeit zur Grundlage nahmen. Auf ersterem Standpunkt standen die Strafgesetzbücher von Oesterreich (1803 u. 1852), das A.L.R., Bayern (1813), Oldenburg (1814), Sachsen (1838), Württemberg (1839), Hannover (1840), Sachsen-Altenburg (1841), Hessen (1841), Baden (1845), Nassau (1849), Thüringische Staaten (1850) [5]). War der Nachweis der Täterschaft eines Beteiligten nicht möglich oder besonders schwierig, oder war durch andere Strafbestimmungen der Täter für den Enderfolg nicht haftbar, so sollten diese Bestimmungen zur Anwendung kommen. Man stellte für solche Fälle unwiderlegbare, sich gegen alle Beteiligten wendenden Praesumtionen auf, welche jedoch je nach Art der vorausgesetzten Verdachtsmerkmale eine verschiedene Geltung hatten, indem sie teilweise uneingeschränkt angewendet wurden, teilweise jedoch auch eine Herabminderung erfuhren. Die Strafgesetzbücher von Württemberg und Baden setzten z. B. für eine Bestrafung voraus, daß die Beteiligten mit dem Getöteten oder Verletzten „gerauft oder sich tätlich an ihm vergriffen haben." Das A.L.R. hat im § 171 folgende bestimmte Merkmale vorgeschrieben: „Kann bei einem im Tumult erfolgten Totschlag der eigentliche Täter nicht ausgemittelt werden, so soll gegen die Teilnehmer des Tumultes, welche sich in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes in der Nähe des Ortes, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und mit Instrumenten, wodurch ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältnis des gegen sie obwaltenden Verdachtes vier- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe stattfinden."

Das Thüringische Strafgesetzbuch schwächt den Praesumtionsgedanken weiter ab, als es dort heißt: „Ergibt sich jedoch, daß die einem Teilnehmer zur Last fallenden Tätlichkeiten in keinem Zusammenhang mit der Tötung stehen, so ist er nur der Strafe für die von ihm begangene verbrecherische Handlung verfallen."

In den Strafgesetzbüchern von Hessen und Nassau findet die Praesumtionsidee insofern stärkere Einschränkung, als sie keine Bestrafung eintreten lassen, „wenn Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß die Raufhändler Urheber solcher Verletzungen waren."

Einen weiteren Anhaltspunkt für das Vorhandensein des Praesumtionsgedankens gibt uns in manchem P.G.B. die Höhe der angedrohten Strafen. Wenn auch hierin festzustellen ist, daß man zwischen den überführten Tätern und denen, bei welchen die Voraussetzungen der Praesumtionen vorlagen, einen Unterschied machte, indem zum Teil die einzelnen Strafen erheblich

---

[5]) Siehe auch Kriegsmann S. 119 ff., 124 ff.; ferner ausführliche Behandlung bei Fritz S. 8 ff.

geringer sind, so lassen dennoch sämtliche Abstufungen erkennen, daß die angedrohte Strafe nicht für die Beteiligung, sondern für ihren Anteil am Enderfolge des Raufhandels festgesetzt ist [6]).

Waren also die Raufhandelsbestimmungen bisher in Form von praesumtionell gestalteten Tötungs- bzw. Körperverletzungsdelikten festgelegt worden, so trat diese Erscheinung auf Grund der allgemeinen Anschauungsänderung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehr und mehr zurück. Man versuchte, von dem Praesumtionsgedanken loszukommen, da sich allmählich doch die Einsicht durchzusetzen vermochte, daß das bisherige System mit den das Rechtsleben beherrschenden Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Wahrheit nicht in Einklang zu bringen sei. Es mußte also eine andere Grundlage für eine gerechte Bestrafung geschaffen werden. Ueber diese Schwierigkeit half die Erkenntnis hinweg, daß infolge eines Raufhandels schon an sich eine erhöhte Gefährdung für Leib und Leben der beteiligten und unbeteiligten Personen bedingt ist und daß jeder, der daran beteiligt ist, schon durch seine Beteiligung zur Schaffung einer solchen gefährlichen Situation beitrage. Man kam zu der Ueberzeugung, daß der Beteiligung an einem Raufhandel eine selbständige strafrechtliche Bedeutung zukomme, und verlegte daher den Schwerpunkt des Delikts auf ein anderes Gebiet. Das Braunschweigische St.G.B. gab dem Raufhandel eine völlig neue Basis, indem es den Gedanken der Gefährlichkeit des Raufhandels selbständig ausbaute. Die Grundlage für eine Bestrafung ist also nunmehr die Tatsache, daß jeder Beteiligte zur Herbeiführung einer gefährlichen Situation beiträgt: die Beziehung der Einzelnen zum Enderfolge auf Grund von Praesumtionen wurde fallen gelassen.

Das Braunschweigische St.G.B. von 1840 gibt als erstes den Praesumtionsgedanken völlig auf. Im Absatz 1 des § 153 bestimmt es: „wenn mehrere, und zwar ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft bei Tötung einer Person tätig gewesen sind, so trifft jeden, in dessen Handlung die selbständige Ursache des erfolgten Todes liegt, die Strafe der Tötung. Die übrigen Täter aber, im Falle der Urheber der Tötung ermittelt wird, sowie sämtliche Täter in dem Falle, wenn der Urheber der Tötung nicht ausgemittelt werden kann, ... sind nicht mit der Strafe der Tötung, sondern nur mit der Strafe der von ihm begangenen verbrecherischen Handlungen zu belegen." Der § 153 Abs. 2 unterstreicht die Beteiligung am Raufhandel als selbständiges Delikt ganz besonders: „Ist der Getötete in einem Raufhandel erschlagen, so sollen diejenigen, welche an der Schlägerei gegen ihn bewaffnet teilgenommen haben, schon allein um deswillen Gefängnis nicht unter 1 Jahr, die übrigen Teilnehmer

[6]) Böhle-Stamschräder, S. 3.

an der Schlägerei Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahr erleiden."

Diese Regelung war von bestimmendem Einfluß auf die Weiterentwicklung der Raufhandelsbestimmungen. Dem Beispiele Braunschweigs folgten: Preußen (1851), Sachsen (1855), Bayern (1861), und Hamburg (1869). Von besonderem Interesse ist hier die Regelung im Preußischen St.G.B., da es dem R.St.G.B. als Vorbild diente. Im § 195 des Preußischen St.G.B. heißt es: „Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren verübten Angriff ein Mensch getötet wird, oder eine schwere Körperverletzung erleidet, so ist jeder Teilnehmer an der Schlägerei oder dem Angriff schon wegen dieser Teilnahme mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist."

Diese Vorschrift hat dem Gesetzgeber als Grundlage und Vorbild bei Schaffung des § 227 des R.St.G.B. gedient.

Trotz dieser Regelung sind aber noch auffallende Reste des alten Praesumtionsgedankens vorhanden, indem nämlich alle St.G.B. die Bestrafung der Beteiligung am Raufhandel von dem Eintritt eines bestimmten Erfolges abhängig machen [7]).

---

[7]) Inwieweit durch Aufstellung einer solchen Bedingung sich der schwere Grad des Raufhandels feststellen läßt, s. Ausführungen bei Longard S. 21 ff. und Fritz S. 35 ff., die hierin übereinstimmend für die besondere Gefährlichkeit des Raufhandels keine Gewähr erblicken.

Das Raufhandelsdelikt des § 227 R. St. G. B. und seine Berücksichtigung in den Entwürfen.

Das Vergehen des § 227, Abs. 1.

Begriff und Charakter des Vergehens.

Wie in der geschichtlichen Entwicklung der Raufhandelsbestimmungen bereits dargestellt worden ist, war der § 195 des Pr. St.G.B. das Vorbild unseres heutigen § 227; auf ihm bauen sich die gesamten Bestimmungen mehr oder weniger auf. So finden wir den § 195 des Pr. St.G.B. in etwas abgeänderter Fassung in unserem geltenden R.St.G.B. Im heutigen § 227 ist durch die erfolgte Aenderung der zwischen der Schlägerei oder dem Angriff von mehreren und dem Erfolge erforderliche Kausalzusammenhang entschieden stärker herausgearbeitet worden, indem hier der Wortlaut heißt: „Ist d u r c h eine Schlägerei . . . der Tod eines Menschen verursacht worden", wogegen der § 195 lautet: „Wenn b e i einer Schlägerei . . . . ein Mensch getötet wird . . . . . ." [1]). Das Reichsgericht gibt hierzu folgende klare Begründung [2]): Nur um klarzustellen, daß mit der Schlägerei selbst in gar keinem ursächlichen Zusammenhang stehende und nur zufällig nach Zeit und Ort äußerlich zusammentreffende Tötungen oder schwere Körperverletzungen nicht unter die Merkmale des gefährlichen Raufhandels fallen, sind die Ausdrücke „bei einer Schlägerei" im § 195 durch die Worte „durch eine Schlägerei verursacht . . . ." im § 227 St.G.B. ersetzt worden. Als weitere Abänderung läßt sich die Einschränkung der Strafbarkeitsbedingung im geltenden Recht erkennen. Während nämlich das Pr. St.G.B. als Voraussetzung verlangt, daß ein Mensch getötet wird, oder eine schwere oder erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung erleidet, läßt das R.St.G.B. die beiden letzteren fallen. Die Bestimmung im § 195 „insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist", lautet nunmehr im § 227 „falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist." [3])

---

[1]) L o n g a r d S. 25.

[2]) R. G. E. 8 S. 370.

[3]) Ueber das weitere Unterscheidungsmerkmal in der Strafzumessung, siehe L o n g a r d S. 26.

Zunächst ist die Tatsache augenscheinlich, daß das Gesetz selbst den Ausdruck „Raufhandel", wie das Vergehen des § 227, Abs. 1 in der Literatur durchweg [4]) bezeichnet wird, nicht verwendet; im Text finden sich nur die Ausdrücke „Schlägerei" und „Angriff" [5]), deren nähere Erläuterung dem folgenden Abschnitt vorbehalten bleiben soll. Das Gesetz zerlegt also die einheitliche Bezeichnung in zwei Begriffe, die jedoch inhaltlich dasselbe bezeichnen, wie der umfassende Ausdruck „Raufhandel". Zur Bestrafung aus § 227, Abs. 1 genügt bereits die alternative Feststellung, daß der Erfolg entweder durch einen von mehreren gemachten Angriff oder durch eine Schlägerei verursacht worden ist.

Unter Raufhandel hat man nun nach dem geltenden Recht den in Körperverletzungen übergegangenen Streit zwischen mehr als zwei [6]) Personen zu verstehen.

Bei dieser Formulierung ist Blankemeyer [7]) zuzustimmen, daß die mehrfach [8]) gegebene Definition, der Raufhandel sei der in Tätlichkeiten übergegangene Streit zwischen mehr als zwei Personen, nicht bestimmt genug ist, da es in diesem Falle, wie wir weiter unten sehen werden, überhaupt nicht zu Tätlichkeiten gekommen zu sein braucht. Dem Wortlaut nach würden auch zwei Personen für einen diesbezüglichen Streit genügen, jedoch müßte eine solche Auffassung zunächst dem Sinne des Gesetzes widersprechen, da ein solcher Streit nicht als Raufhandel anzusprechen ist, weil für diesen Fall die Strafbestimmungen über Körperverletzung und Tötung Platz greifen. Außerdem würde diese Auslegung gegen die ratio legis verstoßen, da sowohl die bei einer Mehrzahl von Beteiligten natürlicherweise sich ergebenden Beweisschwierigkeiten als auch die besondere Gefahr zur Spezialbestimmung des § 227 geführt haben, diese aber, insbesondere die Beweisschwierigkeiten, bei einem Streite von nur zwei Personen nicht gegeben sind.

Bei näherer Betrachtung des § 227 stellen sich uns zwei Theorien entgegen, welche auch heute noch sehr umstritten sind und deren jede für sich den Anspruch erhebt, als richtig anerkannt zu werden; es sind dies die Praesumtions- und die Gefährdungstheorie. Beide werden vertreten und je nachdem man die Handlung der einzelnen Beteiligten mit dem Enderfolg des Raufhandels in Zusammenhang bringt oder sie unabhängig hiervon beurteilt, ist das Endergebnis sehr verschieden [9]). Die Vertreter der ersteren Ansicht, der Praesumtionstheorie, stellen den Stand-

---

[4]) Allfeld § 76; Frank § 227; v. Liszt § 92; Olshausen § 227; Opppenhoff S. 528 ff.

[5]) Definition des Begriffs „Raufen" s. Longard S. 1.

[6]) Frank § 227 I; Kriegsmann S. 171; Olshausen § 227, 3; v. Liszt S. 329; Binding, Lehrb., Bd. I, S. 75; Allfeld § 76, S. 363; Reuter S. 2; Wachenfeld S. 338.

[7]) Blankemeyer S. 4.

[8]) Kriegsmann S. 171; Reuter S. 2.

[9]) Longard S. 26.

punkt in den Vordergrund, daß im § 227 der Enderfolg bestraft werde; sie stellen also durch ihre Vermutung, daß jeder am Raufhandel Beteiligte den Eintritt des schweren Erfolgs mitverursacht habe, einen Fall von Erfolgshaftung auf. Bei Ermittlung des wirklichen Täters müssen daher die übrigen Raufhändler straffrei bleiben. Ebenfalls würde derjenige straflos ausgehen, der die betreffs des schweren Erfolgs eine Haftung begründende Vermutung widerlegt durch den Nachweis, daß er die schwere oder tödliche Verletzung nicht verursacht habe. Eine Bestrafung könnte in den beiden letzten Fällen nur unter gewaltsamer Rechtsbeugung oder durch Aufstellung weiterer Praesumtionen erreicht werden.

Wie bereits oben dargelegt wurde, steht die Praesumtionstheorie in Gegensatz zu den Hauptfundamenten des gesamten Rechtslebens, nämlich der Gerechtigkeit und Wahrheit; sie widerspricht dem Prinzip im Strafrecht, daß eine Bestrafung nur eintreten soll, wenn und soweit jemand einer strafbaren Handlung überführt ist. Die geschichtliche Entwicklung läßt erkennen, daß hauptsächlich auch die angeführten Gründe die früheren Gesetzgeber bewogen haben, die Praesumtionsidee einzuschränken oder ganz aufzugeben. Das Gesetz selbst beweist durch seinen Text im § 227, Abs. 1 „schon wegen dieser Beteiligung", daß es nichts anderes ausdrücken will, als daß die Beteiligungshandlung an sich schon strafbar sein soll, wofür die erhöhte Gefahr für Leib und Leben bei einem solchen Raufhandel maßgebend gewesen ist. Die Anschauung wird von den Anhängern der Gefährdungstheorie vertreten; sie sehen also eine strafbare Handlung nur in der Herbeiführung einer gefährlichen Situation.

Wir kommen also auf Grund vorstehender Ausführungen zur Ablehnung der Praesumtionstheorie und müssen dem Gesetz die Gefährdungstheorie zugrunde legen. Auch die herrschende Lehre [10]) und das Reichsgericht [11]) sprechen das Vergehen als ein Gefährdungsdelikt an.

Festzustellen bleibt zum Schluß nur noch die Tatsache, daß trotz aller Bemühungen, von dem Praesumtionsgedanken sich gänzlich zu befreien, dennoch auch in vorliegendem Gesetz Merk-

---

[10]) Ebermayer: Lpz. Komm. S. 679; Frank § 227 II; Kriegsmann S. 219 ff.; Olshausen S. 1045; Reuter S. 42; Wachenfeld S. 338.

[11]) Das R. G. sagt in R.G.E. 36/175 und 9/380: „Grund der Bestrafung liegt lediglich in der Beteiligung." In R.G.E. 11/238 will es sogar eine Art von Polizeidelikt darin erblicken, indem es sagt: „. . . . bei der Redaktion des § 195 des Pr.Str.G.B. sei schließlich allein der Gedanke entscheidend gewesen, mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit solcher Raufhändel eine gleichsam polizeiliche Strafe für alle Beteiligten festzusetzen." Dieser Auffassung ist jedoch nicht zuzustimmen, da die eingesetzte Strafe für ein Polizeidelikt im Vergleich zu den Strafen der sonstigen Polizeidelikte reichlich hoch erscheint.

male dieser überholten Idee vorhanden sind. Der § 227, Abs. 1 will nur die Beteiligung am gefährlichen Raufhandel bestraft wissen, da er hierfür den Eintritt eines schweren Erfolges bedingt. Diese Bedingung wird aber dadurch zu einem Gradmesser für die Gefährlichkeit des Raufhandels geprägt, mit a. W. es wird eine neue Praesumtio geschaffen, gegen welche naturgemäß sehr erhebliche Bedenken ins Feld geführt werden können. Es ist z. B. noch nicht erwiesen, daß der Raufhandel besonders gefährlich gewesen sein muß, wenn ein Mensch schwer verletzt oder getötet wurde. Wird bei einem nur mit Fäusten ausgetragenen Raufhandel das Auge eines Beteiligten so schwer getroffen, daß es seine Sehkraft verliert, so wird aus dem Eintritt diees schweren Erfolges auf die besondere Gefährlichkeit des Raufhandels geschlossen, obwohl die Gefahr eines schweren Erfolges eine entfernt liegende war. Ebenso kann der Fall umgekehrt gelagert sein; es haben z. B. alle Waffen bei sich, aber niemand wird schwer verletzt. Hier tritt eine Bestrafung wegen Beteiligung nicht ein, trotzdem die Gefährlichkeit eine weit größere war [12]).

Der Eintritt eines schweren Erfolges kann daher nicht als Anhaltspunkt für die besondere Gefährlichkeit des Raufhandels gewertet werden.

Eine weitere Spur der Praesumtionsidee läßt sich bei Gegenüberstellung der §§ 227, Abs. 1 und 367, 10 verfolgen. Letzterer droht jeden, „der sich bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriffe einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs bedient", ohne daß die Bestrafung durch den Eintritt eines schweren Erfolges bedingt wird. Der § 367 Ziff. 10 bestraft also das gefährlichere Moment, nämlich den Gebrauch einer Waffe, nur mit Haft bzw. Geldstrafe, wogegen der § 227 Abs. 1 auch denjenigen Beteiligten mit Gefängnis bestraft, der nur eine ungefährliche Rolle gespielt hat.

Die Stellung des § 227 Abs. 1 innerhalb der Körperverletzungsdelikte spricht ebenfalls nicht für ein absolutes Gefährdungsdelikt [13]).

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß man den § 227 Abs. 1 als ein Gefährdungsdelikt anzusprechen hat, welches aber noch Anklänge an das System der Praesumtionstheorie in sich birgt.

Angriff, Schlägerei, Einheitlichkeit des Raufhandels und ihre Betrachtung.

Die Strafbestimmung des § 227 wird eingeleitet mit den Worten: „Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod . . . . usw." Es wurde bereits er-

---

[12]) Beispiele von Longard S. 21 ff.

[13]) Blankemeyer S. 28; Böhle-Stamschräder S. 5.

wähnt, daß das Strafgesetzbuch den von Praxis und Literatur [1]) allgemein angewandten Ausdruck „Raufhandel" nicht verwertet, sondern dafür die beiden Begriffe „Angriff" oder „Schlägerei" gewählt hat. Im Gesetzestext ist also damit ausgedrückt, daß im konkreten Falle eine wahlweise Konstatierung als ausreichend erscheint, daß der Erfolg, nämlich der Tod oder eine schwere Körperverletzung durch einen von mehreren gemachten Angriff oder durch eine Schlägerei verursacht wurde. Da demnach die beiden Begriffe eine voneinander verschiedene Bedeutung in sich tragen, wird eine Definition unumgänglich sein.

Aus der Formulierung „von mehreren gemachten Angriff" ist ohne weiteres erkennbar, daß mehrere einen oder mehrere angegriffen haben müssen, es würde ein Angriff eines Einzelnen gegen mehrere nicht genügen. Unter Angriff hat man einen dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entsprechenden tätlichen Angriff in der Weise zu verstehen, daß eine in feindseliger Willensrichtung auf den Körper des anderen unmittelbar abzielende Einwirkung erfordert wird; die Handlungen müssen sich als solche zu erkennen geben, aus denen heraus eine Verübung von Tätlichkeiten beabsichtigt ist [2]). Zu Tätlichkeiten braucht es bei einem Angriff also noch nicht gekommen zu sein, ein körperliches Anfassen des Gegners oder sogar eine Körperverletzung desselben ist somit nicht erforderlich. Ebensowenig ist es notwendig, daß jeder der Beteiligten, der „mehreren", tätlich wird. Auch muß aus diesen Gründen der Beginn des Angriffs nicht notwendig mit dem Anfang der Tätlichkeiten zusammenfallen; es kann daher in der Verfolgung eines Fliehenden in der Absicht, ihn zu mißhandeln sobald er eingeholt ist, bereits der Angriff liegen, dagegen nicht darin, daß jemand hinter einem anderen herläuft, um ihn aufzuspüren und dann erst mit einem Angriffe zu beginnen [3]).

Als „Schlägerei" wird ein in Tätlichkeiten, die sich als Körperverletzungen qualifizieren, ausgebrochener Streit bezeichnet, und zwar zwischen mehr als zwei Personen. Wir haben oben festgestellt, daß auch bei einem durch einen Angriff seitens mehrerer verursachten Raufhandel mindestens 3 Personen beteiligt sein müssen. Aus der Natur des § 227 Abs. 1 als Sonderbestimmung ist klar ersichtlich, daß die Vorschrift nicht in Anwendung gebracht werden könnte auf eine Schlägerei zwischen nur zwei Personen, da diese notwendigerweise unter die einschlägigen Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung fallen würde. Als Schlägerei wird man einen Vorgang anzusprechen haben, bei dem jede der sich feindlich gegenüberstehenden Parteien tätigen Anteil am Kampfe nimmt; es muß also ein Hin- und Herschlagen, ein wechselseitiges Schlagen stattfinden.

---

[1]) Frank § 227; v. Liszt § 92; Allfeld § 76; Olshausen § 227; R.G.E. 8/370.

[2]) R.G.E. 41/181; 59/264.

[3]) Beispiel Olshausen § 227, 4.

Bei einem Vergleich der beiden Begriffe miteinander läßt sich feststellen, daß eine scharfe Trennung zwischen beiden sehr schwierig ist, da sie zum Teil ineinander übergehen und keine den anderen vollkommen ausschließen kann. Wann der eine oder andere gegeben ist, muß daher im wesentlichen Tatfrage bleiben. Unbedenklich wird man wohl den Angriff mehrerer als ein gewisses Vorstadium der Schlägerei bezeichnen können, da in den meisten Fällen die Schlägerei mit einem Angriffe ihren Anfang nehmen wird. So wird auch die Sprache des täglichen Lebens die genauen Unterscheidugen nicht berücksichtigen, indem man häufig von einer Schlägerei sprechen wird, die streng genommen einen Angriff bedeutet und umgekehrt. Besondere sachliche Bedeutung kann der gegenseitigen Abgrenzung dieser beiden Begriffe auch nicht beigemessen werden, da für den Raufhandel als solchen das Vorliegen eine der beiden Voraussetzungen genügt. Es könnte aber dennoch eine genaue Definition vorgenommen werden in der Weise, daß der Begriff des „Angriffs mehrerer" nur in den Fällen Platz greifen würde, in denen die Angegriffenen dem Angriffe keinerlei Tätlichkeiten entgegensetzen, sich also vollkommen passiv verhalten. Daß dadurch der Begriff des Angriffs mehrerer im Hinblick auf den Sprachgebrauch etwas enger gefaßt erscheint, ist einleuchtend, läßt sich aber schließlich nicht vermeiden, will man auf eine scharfe Abgrenzung nicht ganz verzichten.

In dieser Hinsicht erscheint das von Böhle-Stamschräder angeführte Beispiel [4]) nicht bestimmt genug ausgedrückt: „Hat die Gegenpartei diesen sogenannten Angriff durch Schimpfworte oder sonstige Hetze heraufbeschworen, so begründet der Angriff bereits das Vorliegen einer Schlägerei." Es soll jedenfalls damit angedeutet werden, daß der erfolgende Angriff sich zu einer Schlägerei noch entwickeln kann, d. h. eine solche begründen wird. Die Auffassung, daß mit dem Beginn des Angriffs bereits eine Schlägerei gegeben ist, wäre somit unrichtig, da es an dem Merkmale des wechselseitigen Schlagens mangeln würde. Ueber eine Bestrafung der in dem angezogenen Beispiel den ganzen Streit provozierenden Partei besteht kein Zweifel, falls eine der Voraussetzungen, nämlich der Tod oder eine schwere Körperverletzung infolge des Angriffs eingetreten ist. Die Angegriffenen wären in diesem Falle nicht ohne ihr Verschulden in den ganzen Vorgang hineingezogen worden. Zuzustimmen ist Böhle-Stamschräder [5]), daß eine Berufung dieser provozierenden Partei auf Notwehr bezüglich der Beteiligung am Raufhandel, d. h. also auf unverschuldetes Hineingezogensein, nicht in Frage kommen kann, da § 227 auch denjenigen bestraft, der seine Notwehrhandlung verschuldet hat, mit a. W., der nicht ohne sein Verschulden in den Raufhandel hineingezogen wurde.

---

[4]) Böhle-Stamschräder S. 7.
[5]) Derselbe S. 8.

Häufig wird sich ein Raufhandel in verschiedenen Einzelakten abspielen, die zeitlich und örtlich voneinander getrennt sein können. In den weitaus meisten Fällen von Raufhändeln ist die Beobachtung feststellbar, daß sich aus irgend einem Grunde eine Pause von kürzerer oder längerer Dauer einschiebt, sei es, daß eine Partei sich erst wieder sammeln will, daß die Streitenden zu Waffen überhaupt oder zu gefährlicheren als den vorher benutzten Instrumenten greifen, sei es, daß ganz neue Personen auf dem Plane erscheinen und eingreifen. Ist nun der Tod oder die Verletzung bei einem dieser verschiedenen Akte erfolgt, so ist es im wesentlichen Tatfrage [6]), ob eine fortgesetzte, einheitliche oder mehrere selbständige Handlungen vorliegen. Dieser Frage kommt insofern eine große praktische Bedeutung zu, als durch sie die Entscheidung herbeigeführt werden soll, ob jemand sich an einem ganz bestimmten Raufhandel oder ob er sich an mehreren aufeinanderfolgenden Raufhändeln beteiligt hat, ob er schließlich wegen seiner Beteiligung an mehreren derartigen Vorgängen ein oder mehrere Male strafbar geworden ist. Allgemein gültige Bestimmungen für die Beurteilung der Einheitlichkeit beim Raufhandel lassen sich nicht aufstellen, wenn auch einzelne Merkmale für ihre Bejahung zu sprechen scheinen. Kriegsmann [7]) nimmt Einheit dann an, wenn die Einzelhandlungen als wesentlich gleichartige Entladungen eines und desselben Affektes sich darstellen. Von einem einheitlichen Raufhandel kann man demzufolge nur dann sprechen, wenn einzelne zeitlich auseinanderfallende Schlägereien auf einem und demselben Affekt basieren, dagegen wird diese Einheit natürlicherweise durch eine dazwischenfallende Pause, während welcher eine Partei Zeit zum ruhigen Ueberlegen gewinnt und demgemäß mit ganz neuen Eindrücken den Streit wieder aufnimmt, z. B. späterhin bewaffnet erscheint, als unterbrochen bezeichnet werden müssen. In dieser Beziehung kann die Frage auch nur nach Lage der Dinge geklärt werden, da die Feststellung, ob eine Partei tatsächlich unter dem Eindruck eines neuen Affektes steht, eine sehr verschiedene Auslegung erfahren kann. Vorzuziehen wird an dieser Stelle die das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl betonende Lösung von Kriegsmann [8]) und Frank [9]) sein, welche neben dem Affekt noch Gleichartigkeit der Handlung für erforderlich erachten [10]).

Eine Einheit des Ortes kann bei einer Schlägerei nur solange in Betracht kommen, als der Beginn der Schlägerei auf einen

---

[6]) Ebermayer § 227, 4, S. 717; Olshausen § 227, 5, S. 1042.

[7]) Kriegsmann S. 178 ff.; anschließend Longard S. 31; Fritz Seite 52.

[8]) Kriegsmann S. 179.

[9]) Frank § 227 I; anschließend Böhle-Stamschräder S. 9.

[10]) Hierzu die Ausführungen von Böhle-Stamschräder S. 9.

Ort fallen muß; verteilt sich jedoch die streitende Menge, so wird die Einheit der Schlägerei dadurch nicht beeinträchtigt.

Für die Beurteilung der Einheit des Angriffs mehrerer kommen die gleichen Grundsätze zur Anwendung, wie für die Betrachtung der Einheit des Raufhandels. Ist bei einem gleichzeitigen Angriff neben der Einheit des Ortes und der Zeit erforderlich, daß jeder der Angreifer Kenntnis hat davon, daß er sich mit mehreren gleichzeitig auf das Angriffsobjekt in feindseliger Weise bewegt, so ist von Einheitlichkeit bei enem sukzessiven Angriff mehrerer nur dann zu sprechen, wenn jeder Angreifer sich bewußt ist, daß er in die verlassene Angreiferstellung seines Vorgängers eintritt [11]).

Beteiligung am Raufhandel.

Strafbar ist, wer sich an dem Raufhandel schuldhaft beteiligt. Durch das Gesetz vom 14. 4. 1856 erfolgte die beantragte Aenderung der in der ursprünglichen Fassung des Preußischen St.G.B. § 195 enthaltenen Ausdrücke „Teilnahme" und „teilnehmen" in Beteiligung und beteiligen. Diese Aenderung war in dem Entwurf betreffs die Abänderung einiger Bestimmungen des Pr.St.G.B. vorgeschlagen worden und in den Regierungsmotiven damit begründet worden, daß eine Ungenauigkeit der Redaktion habe verbessert werden sollen, da „Teilnahme" eine hier nicht zutreffende Bedeutung habe. Man hat damit bezeichnen wollen, daß unter Beteiligung nicht die Teilnahme im technischen Sinne zu verstehen sei, um damit jede Unklarheit in dieser Richtung zu beseitigen. In dieser Fassung ist der § 195 Pr.St.G.B. in das R.St.G.B. übernommen, wodurch diese Regelung auch für das letztere bindend wurde. Es werden also dadurch besser die Tatsachen bezeichnet, daß Personen sich in die Schlägerei gemischt bzw. dabei mitgewirkt haben. Hierzu führt das Reichsgericht aus [1]), daß Beteiligung im Sinne des gemeinen Lebens zu verstehen sei und jeden in eine Schlägerei Mitverwickelten umfasse. Da der Begriff „Beteiligung" ein ziemlich dehnbarer ist, hat auch seine Auslegung sehr verschiedene Ansichten hervorgerufen. Als Beteiligter ist zunächst jeder anzusehen, der mit dazu beigetragen hat, eine gefährliche Situation des Raufhandels zu schaffen. Das Reichsgericht hat in seiner diesbezüglichen Entscheidung [2]) den Charakter des § 227 als Gefährdungsdelikt nochmals besonders hervorgehoben und damit dem alten Praesumtionsgedanken und seinen Anhängern weiteren Abbruch getan.

Aus der Eigentümlichkeit des § 227 ist zu folgern, daß der Beteiligte am Ort und zur Zeit des Raufhandels anwesend gewesen sein muß; eine persönliche Anteilnahme am Raufhandel wird gefordert. Eine bloße Anwesenheit während der Geschehnisse

---

[11]) Longard S. 32.
[1]) R.G.E. 9, 380.
[2]) R.G.E. 3, 241; 8, 369.

reicht daher zur Begründung des Beteiligungsbegriffs nicht aus. Es ist erforderlich, daß die betreffende Person sich auf irgend eine Weise in bezug auf die Streiterei bemerkbar macht, sei es auf körperlichem oder geistigem Wege. Wer nun nicht anwesend ist, gleichwohl aber persönlich Beteiligte zu Tätlichkeiten anstiftete oder durch Rat unterstützte, ist selbst als „an der Schlägerei beteiligt" nicht anzusehen, sondern lediglich als Anstifter oder Gehilfe zu betrachten. Vorstehende Ausführungen werden durch die folgenden Entscheidungen des Reichsgerichts erhärtet: „Beteiligt an einer Schlägerei erscheine nur der, welcher bei ihr gegenwärtig sei und physisch oder intellektuell dazu mitwirke, daß geschlagen werde." [3]) Diese Formulierung hat die herrschende Lehre zur Grundlage ihrer Betrachtung genommen [4]). Denselben Sinn der angezogenen Entscheidung ergibt mit anderen Worten folgende Feststellung des Reichsgerichts [5]): „Der Begriff der Beteiligung an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer erfordert nicht bloß, daß der Beschuldigte zur Zeit und am Orte des Zusammenstoßes der mehreren unter diesen sich befindet, sondern in feindseliger Weise gegen irgend jemand sich verhält, sei es, daß er beim Schlagen oder dem Angriff mitwirkt durch eigene körperliche Tätigkeit oder hierzu in irgend einer Weise sich reizend oder fördernd zeigt."

Nach obigen Ausführungen kommen also nur Personen in Frage, welche sich am Ort des Raufhandels direkt befinden oder zum mindesten in einer derartigen Entfernung, daß Handlungen ihrerseits, mögen sie physischer oder psychischer Art sein, geeignet erscheinen, eine tatsächlich feindselige Einwirkung in irgend welcher Beziehung gegen einen Angreifer oder Angegriffenen darzustellen. Eine Unterscheidung zwischen größerer und geringerer Entfernung des Platzes der Streitigkeiten von dem Standort des Betreffenden wäre also untunlich, um danach auf eine Beteiligungshandlung schließen zu wollen. Bei der intellektuellen Beteiligung, z. B. durch Zurufe, Aufmunterungen und dergleichen ist demnach zur Konstatierung einer Beteiligungshandlung nicht erforderlich, daß diese Rufe für die Raufhändler vernehmbar gewesen sein können, sondern Voraussetzung ist dafür, daß sie von einem der Beteiligten tatsächlich vernommen worden sind. Es ist dabei nicht notwendig, daß der Zuruf wörtlich aufgenommen wurde, wenn nur die demselben zugrundeliegende Absicht erkannt worden ist, z. B. die aufreizende Art. Ebensowenig ist erforderlich, daß der mit der Handlung beabsichtigte Zweck erreicht wurde, daß z. B. die Erregung dadurch tatsächlich gesteigert wurde. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß subjektives Inbeziehungtreten

---

[3]) R.G.E. 5, 170.

[4]) Binding: Lehrb. I. S. 75; Frank § 227 I, 1; Kriegsmann S. 186; v. Liszt S. 323; Olshausen § 227, 8; Reuter S. 10.

[5]) R. 9, 584.

allein nicht genügen kann, die Handlung muß objektiv einen gewissen Erfolg zeitigen; die Tätigkeit muß sich mit dem Raufhandel zu einer Einheit verbinden, sie muß in den Komplex des Raufhandels eingetreten sein [6]).

Zweifelsohne darf dem Erfordernis der persönlichen Anwesenheit im Sinne der obigen Ausführngen nicht eine diesen Begriff zu sehr einengende Grenze gezogen werden. Man denke hierbei an den Unterschied zwischen einem Raufhandel, bei welchem die Art der Kampfmittel meistens eine räumliche Entfernung der beiden Parteien voneinander bedingt, z. B. bei einer gegenseitigen Schießerei oder beim Werfen mit Steinen und einem lediglich in Schlägen ausgetragenen Raufhandel.

Da nun außer dem Anwesenheitserfordernis noch das feindselige Verhalten gegen einen der Beteiligten verlangt wird, sind Fälle, in denen das letzte Merkmal aus irgend einem Grunde entfällt, nicht wegen Beteiligung am Raufhandel strafbar. Wegen dieses Mangels des feindseligen Inbeziehungtretens oder eines feindseligen Verhaltens überhaupt ist dann z. B. die bloße Anwesenheit bei der Schlägerei oder das Zuschauen nicht zu strafen. Aus demselben Grunde ist derjenige nicht als an der Schlägerei oder dem Angriff Beteiligter anzusehen, der, obwohl körperlich unter den Raufenden anwesend, lediglich Objekt des Angriffs war, ebensowenig derjenige, welcher sich zwischen die Streitenden begibt, nur um Frieden zu stiften oder um Verletzte fortzuschaffen [7]). In vielen Fällen wird man die Entscheidung, ob ein feindseliges Inbeziehungtreten zum Raufhandel vorliegt oder nicht, nach den Umständen dabei zu fällen haben. Dreht z. B. ein Wirt [8]), um einen sich in seinem Lokal entwickelten Raufhandel durch Dunkelheit Einhalt zu gebieten, das Licht „aus der Entfernung" aus, so wird man eine Beteiligung nicht annehmen dürfen, da es an dem feindseligen Einwirken fehlt, obwohl vielleicht gerade durch seine Handlung eine schwere Folge verursacht worden ist. Umgekehrt wäre der betreffende Wirt als Beteiligter anzusprechen, wenn er die Lichter verlöscht hat, um einer Partei dadurch Unterstützung zukommen zu lassen.

Da in diesem Falle der Ausdruck „aus der Ferne" sehr viel besagen kann, ist dieser bei der Rolle, die solcher Begriff für eine Beteiligungshandlung spielt, näher zu beleuchten. In dem von Reuter angeführten Beispiel dreht der Wirt das Licht vom Keller aus ab und wird damit zum Beteiligten, weil er einer Partei Vorschub leisten will. In einem derartig gelagerten Falle, wo sich also der Betreffende in einem ganz anderen Raume befindet, hieße doch der Annahme einer Beteiligungshandlung in bezug auf die gewiß nicht einzuengende Erforderlichkeit einer Gegenwärtigkeit am Orte des Raufhandels etwas zu großen

---

[6]) Reuter S. 11.
[7]) Olshausen § 227, 8.
[8]) Beispiel Reuters S. 10.

Spielraum belassen. Ganz richtig hat hier Blankemeyer [9]) festgestellt, daß in diesem Falle nur Beihilfe gegeben sein kann. Im übrigen lassen sich auch zur Beurteilung solcher Streitfragen keine allgemeinen Gesichtspunkte herausarbeiten, sondern die Feststellung ist ebenfalls Tatfrage.

Es ergibt sich aus dem Charakter des § 227 als Gefährdungsdelikt, daß jeder bestraft wird, den durch seine Handlung ein Anteil an dem Zustandekommen der gefährlichen Situation trifft; es wird also auch derjenige strafbar, in dessen Person der schwere Erfolg eingetreten ist. Nicht nur wegen der großen Gefahr, die der Raufhandel für den Verletzten mit sich bringt, wird bestraft, sondern in erster Linie wegen der Gefahr, die für alle Anwesenden der Raufhandel bedeutet. Diese Tatsache wird vom Reichsgericht in folgender Entscheidung hervorgehoben [10]): „Der Schaden, den der einzelne Beteiligte unter der von ihm selbst mitwirkend heraufbeschworenen Gefahr genommen hat, benahm dieser Gefahr in der Richtung gegen die übrigen Beteiligten nichts an Stärke, beweist sie sogar." Unbeachtlich ist daher die Frage, ob der Beteiligte während der Schlägerei dem Getöteten oder Verletzten gegenüber oder ob er ihm zur Seite stand. Berücksichtigung hätte aber z. B. bei einem Angriffe die Tatsache zu finden, daß diejenigen Personen nicht als Beteiligte angesehen werden können, welche auf Seiten des Angegriffenen sich befanden, da sie nicht an dem Angriff beteiligt waren.

Aus der erhöhten Gefahr für Leib und Leben heraus ist es somit für eine Beteiligungshandlung ohne Bedeutung, in welchem Zeitabschnitt der Streitigkeiten sie unternommen wurde, ob sie noch vor Eintritt, zur gleichen Zeit des schweren Erfolges oder erst nachher einsetzte [11]). Das Reichsgericht stellt hierzu fest [12]): „Der Umstand, daß jemand, der sich überhaupt beteiligte, in einem gewissen Abschnitt der Schlägerei nicht tätig war, hebt seine Beteiligung nicht auf; der Grund der Bestrafung liegt lediglich in dieser Beteiligung, nicht in der bei derselben vom Einzelnen entfalteten individuellen Tätigkeit und nicht in einem Kausalzusammenhang zwischen letzterer und dem durch die Schlägerei verursachten Tode des anderen."

Die Schuldhaftigkeit der Beteiligung.

(„Falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.")

Um die Anwendung des § 227, Abs. 1 rechtfertigen zu können, ist zu einer Bestrafung außer den allgemeinen Voraus-

---

[9]) Blankemeyer S. 9 Anm. 3.

[10]) R.G.E. 32, 38.

[11]) A. A. Oppenhoff S. 530: „Die Beteiligung muß zu der Zeit stattgefunden haben, wo die Verletzung zugefügt wurde; wer sich vorher entfernte oder erst später hinzukam, ist nicht strafbar."

[12]) R.G.E. 3, 241; 8, 369.

setzungen das Vorliegen des besonderen Moments erforderlich, daß der Täter nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist. Die Bedeutung und Berechtigung dieses Zusatzes ist sehr bestritten. Auf der einen Seite faßt man ihn als Tatbestandsmerkmal auf, auf der andern sieht man darin einen Strafausschließungsgrund. Bevor jedoch auf diese Gegensätze näher eingegangen wird, soll eine wörtliche Interpretation vorweggenommen werden.

Das Wort „hineingezogen" läßt unbedenklich darauf schließen, daß der Beteiligte dem Hineinziehen Widerstand entgegengesetzt hat, daß dieser Widerstand schließlich trotzdem durch Anwendung irgendeiner Gewalt überwunden worden ist. Das Hineingezogensein hat also eine Unfreiwilligkeit zur Ursache, mit a. W. die erste Beteiligungshandlung wird unter einem Zwang vorgenommen.

Die negative Fassung „nicht ohne Verschulden" ist ohne besondere Bedeutung und nur insofern von Wert, als sie zum Ausdruck bringt, daß das geringste Verschulden als ausreichend zu erachten ist. Es genügt also bezüglich des Hineingezogenseins jeder Grad von Verschulden, auch Fahrlässigkeit. Es spielt daher keine Rolle, ob jemanden hinsichtlich seiner Verwicklung in den Raufhandel allein die Schuld trifft oder ob ein überwiegender Schuldanteil auf sein Konto kommt. Als nicht unverschuldet hineingezogen haben somit auch diejenigen zu gelten, die einen Angriff provoziert haben, mögen sie sich auch bei dem darauf erfolgenden Angriff nur auf Notwehr beschränken.

Unverschuldet hineingezogen sind demnach unter Zusammenfassung der obigen Betrachtung diejenigen Personen, welche ihre erste Beteiligungshandlung in einer Lage vornehmen müssen, die sie selbst weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt haben. Darunter würden z. B. fallen: Personen, welche vollkommen ohne Ursache angegriffen worden sind, welche sich unter die Raufhändler begeben haben, um zu vermitteln, Verletzten zu helfen und plötzlich infolge der allgemeinen Erregung angegriffen werden und zur Vornahme von Notwehrhandlung gezwungen sind.

Die Frage, ob jemand unverschuldet hineingezogen worden ist, bedarf nicht nur bei der Schlägerei einer Feststellung, sondern ebenso bei einem von mehreren gemachten Angriff, wenngleich diese Fälle die selteneren sein dürften, da eine Beteiligung am Angriff meist schuldhaft geschehen wird. Es kann z. B. jemand von einer Mehrzahl von Angreifern vollständig umgeben sein und wird beim Weiterstürmen dieser einfach mitgerissen, ohne einen Ausweg aus dieser Situation sehen zu können.

Bei der weiteren Betrachtung des Nachsatzes erheben sich nun Zweifel, ob das nicht ohne Verschulden Hineingezogensein sich nur auf die erste Beteiligungshandlung des Raufhandels bezieht, oder ob eine weitere Geltung damit beabsichtigt ist, d. h. kommt § 227, Abs. 1 auch für eine Beteiligung in Frage, die ohne

Verschulden anfangs erfolgte und zu der das Verschulden erst im Laufe des Raufhandels hinzukommt. Diese Ueberlegung ist ebenfalls Gegenstand einer Streitfrage. Bei genauer Auslegung des Wortlautes im Gesetz käme man notwendig zu einer Verneinung der zweiten Möglichkeit. Der Wortlaut verlangt schuldhaftes Hineingezogenwerden, an diesem fehlt es jedoch, wenn der Täter ohne sein Verschulden in die Schlägerei verwickelt wurde, mag er auch späterhin sich schuldhaft beteiligt haben. Die Vertreter dieser Ansicht beziehen sich auf die wörtliche Interpretation und sagen, daß die Tatsache des unverschuldeten Hineingezogenseins immer bestehen bleibe. In diesem Sinne folgern z. B. Frank [1]), Kriegsmann [2]) u. a.; ihrer Auffassung nach ist der erste Beteiligungsakt maßgeblich für eine Strafbarkeit der ganzen späteren Beteiligung. Daß die auf Grund dieses Standpunktes sich ergebenden Konsequenzen vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigt waren, dürfte auf der Hand liegen. Mit Recht folgert daher auch Böhle-Stamschräder [3]), daß man bei starrer Gesetzesauslegung hinsichtlich des Wortes „hineingezogen" notwendig dazu kommen müßte, alle ungestraft zu lassen, die sich freiwillig an einem Raufhandel beteiligen, da das Wort gezogen eine Unfreiwilligkeit voraussetzt. Die andere Richtung [4]) tritt daher unter Verweis auf die Unbilligkeit der Folgen dafür ein, daß jede schuldhafte Beteiligung zu bestrafen ist. Es entspricht nicht dem Zweck der Vorschrift des § 227, 1, denjenigen straffrei zu lassen, welcher anfangs unverschuldet in den Raufhandel hineingezogen worden ist, jedoch im Verlaufe desselben von Rauflust ergriffen wird und dadurch unter Umständen zum gefährlichsten Raufhändler überhaupt wird, durch seine Tätigkeit den schweren Erfolg eventuell erst herbeiführt. Diese durchaus zu billigende Ansicht wird auch vom Reichsgericht mit folgender Entscheidung geteilt [5]): „Unverschuldet in die rechtlich ein einheitliches Ganzes darstellende Schlägerei ist nur der hineingezogen, den rücksichtlich seiner gesamten Beteiligung von ihren Beginn bis zu ihrer Beendigung keine Schuld trifft. Ebenso muß es auch nach der Fassung (schon wegen dieser Beteiligung) und dem Zwecke des Gesetzes für unerheblich erachtet werden, ob die Beteiligung an der Schlägerei schon vom ersten Beteiligungsakte an eine unverschuldete oder ob sie anfänglich eine unverschuldete gewesen und eine verschuldete erst im Verlaufe der Schlägerei geworden ist. Im Hinblick auf die Gemeingefährlichkeit derartiger Raufhändel und die Schwierigkeit der Entdeckung der Täter, welche die Tötung oder schwere Körperverletzung

---

[1]) Frank § 227, III.

[2]) Kriegsmann S. 199 ff.

[3]) Böhle-Stamschräder S. 15.

[4]) Blankemeyer S. 12; Ebermayer § 227, 7, S. 718; Binding Lehrbuch I. S. 76; Olshausen § 227, 9; Reuter S. 24 ff.

[5]) R.G.E. 30, 283.

verursacht haben, will das Gesetz jede nicht unverschuldete Beteiligung an der Schlägerei bestraft wissen."

Als weiterer strittiger Punkt tritt uns schließlich die Frage betreffs der rechtlichen Qualifikation des Nachsatzes entgegen. Einerseits wird er als Strafausschließungsgrund verfochten, andererseits wird behauptet, daß man es in ihm mit einer Schuldvoraussetzung zu tun habe. Auf dem Boden der ersteren Meinung stand zumeist die ältere Lehre [6]), wogegen sich die heutige herrschende Ansicht [7]) auf die letztere Annahme stützt und in dem Zusatz ein Tatbestandsmerkmal sieht.

Entscheidend ist hierfür wesentlich die Entstehungsgeschichte [8]). Zu diesem Zwecke ist es notwendig, auf den Vorgänger des heutigen § 227, den § 195 des Preußischen St.G.B., zurückzugreifen [9]). Der Zusatz des § 195 Pr.St.G.B. war zufolge seiner Fassung: „insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne ein Verschulden hineingezogen worden ist" als Strafausschließungsgrund anzusehen. Im Laufe der auf eine formelle Redaktion abzielenden Beratungen erhielt der Absatz 1 eine solche Aenderung, daß er als Strafausschließungsgrund wegen seiner positiven Voraussetzung nicht mehr gelten konnte. Es ist nun vorgesehen gewesen, den heutigen § 367, 10 als Absatz 1 in den § 227 einzusetzen. Der § 367, 10 weist aber den Zusatz als Schuldvoraussetzung aus; bei Zusammensetzung dieser beiden Abschnitte würde somit in ein und demselben Paragraphen eine Inkonsequenz zutage getreten sein, wenn man nicht voraussetzen will, daß auch der Absatz 2, der heutige § 227, Abs. 1 nach den Beschlüssen denselben Sinn in sich getragen habe. Der § 227 Abs. 1 wurde als § 367, 10 in den 29. Abschnitt versetzt, da er nur eine Uebertretungsstrafe androhte. Für eine bei dieser Versetzung erfolgte Beibehaltung des durch die Beratungen festgestellten Sinnes spricht die Tatsache, daß man im § 367, 10 das Hineinziehen ohne Verschuldung zum positiven Erfordernis der Bestrafung gemacht hat.

Das Reichsgericht bezeichnet die diesbezüglichen Wendungen als Schuldausschließungsgrund [10]), den jedoch der Richter wegen seiner durch das Gesetz erfolgten Aufnahme in die Bestimmung des § 227 ausdrücklich festzustellen habe, sogar ohne Berufung des Angeklagten auf denselben. Treffend stellt hierzu Reuter fest, daß dieses nichts anderes als das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals ist. Die eine derartige Formulierung enthal-

---

[6]) Kriegsmann S. 202; Oppenhoff § 227, 16, S. 530; anschließend auch Longard S. 42.

[7]) Allfeld § 76, 14, S. 364; Binding: Lehrb. I, S. 76; Ebermayer § 227, 7, S. 718; Frank § 227 III; Olshausen § 227, 7, S. 1043; Reuter S. 17 ff.; Schwartz S. 506; Wachenfeld S. 339.

[8]) Olshausen a. a. O.

[9]) Ausführlichere Darstellung bei Reuter S. 18 ff.

[10]) R. 10, 668/69.

tende Entscheidung lautet [11]): „Mangelhaft ist das Urteil, sofern es sich nicht ausdrücklich darüber ausspricht, ob der Angeklagte nicht ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen worden ist. Der Richter war dazu verpflichtet, auch ohne daß der Angeklagte sich auf diesen Schuldausschließungsgrund berufen hatte, weil das Gesetz diesen speziellen Schuldausschließungsgrund in die Strafvorschrift des § 227 selbst aufgenommen hat."

An Hand der vorstehenden Ausführungen ist nun gezeigt worden, daß der Zweck des § 227 Abs. 1 wegen der mit einem Raufhandel notwendigerweise verbundenen erhöhten Gefährdung von Leib und Leben für Beteiligte und Unbeteiligte der ist, jede Art von schuldhafter Beteiligung zu erfassen und zu bestrafen, sofern ein schwerer Erfolg eingetreten ist. Ferner haben wir festgestellt, daß der sehr umstrittene Nachsatz mit der herrschenden Lehre als Tatbestandsmerkmal anzusehen ist, welches der Richter sowohl bei Vorliegen einer Schlägerei, als auch bei einem von mehreren gemachten Angriff gemäß § 267, 2 der St.P.O. unbedingt zu konstatieren hat.

Die objektive Bedingung der Strafbarkeit im § 227, 1.

Aus dem Tatbestand des § 227 Abs. 1 ist ersichtlich, daß außer den allgemeinen Voraussetzungen der Schlägerei oder des von mehreren gemachten Angriffs noch eine weitere Bedingung hinzukommen muß, um einen Raufhandel aus § 227, 1 strafen zu können, nämlich die der schweren Folgen. Es muß durch die Schlägerei oder durch den von mehreren gemachten Angriff der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden sein. Für die letztere wird hinsichtlich des Begriffs auf § 224 verwiesen. Als schwere Körperverletzung gilt demnach der Verlust eines wichtigen Körpergliedes, des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, die erhebliche dauernde Entstellung, das Verfallen in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit.

Das Gesetz bestraft im § 227, 1 lediglich den gefährlichen Raufhandel. Das Erkennungsmerkmal für die besondere Gefährlichkeit ist der Eintritt der vorbezeichneten Folge. Ueber das Verhältnis dieser Unterscheidung zu einem reinen Gefährdungsdelikt ist bereits gesprochen worden [1]). Wir haben fernerhin feststellen können, daß die Strafbestimmung nur die Beteiligung an einem gefährlichen Raufhandel erfassen will. Nicht in Frage kommt daher eine Bestrafung der Beteiligten wegen des eingetretenen Erfolges. Es wird also mit anderen Worten kein Verschulden der beteiligten Personen bezüglich des Erfolges verlangt. Der Eintritt der schweren Folge ist aus diesem Grunde als ein vollständig außerhalb des Tatbestandes liegendes, rein

[11]) R. 10, 668/69.

[1]) Abschnitt II, 1, S. 12.

objektives Moment zu beurteilen, weshalb man auch von einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit spricht. Daß nun zu einer Strafe nach § 227 nicht jedes gelegentlich eines Raufhandels eintretende Ereignis, welches seiner Art nach unter den Begriff der schweren Folge zu bringen wäre, ausreichen darf, dürfte an sich bereits, einer vernünftigen Interpretation entsprechend, voraussetzbar sein. Um eine derartige Annahme und die damit verbundene, nicht beabsichtigte Ausdehnung auszuschalten, wird bezüglich des Eintritts der objektiven Bedingung ein Kausalzusammenhang zwischen ihr und dem Raufhandel erfordert.

Der Kausalzusammenhang ist immer dann gegeben, wenn der Erfolg sich auf den Raufhandel zurückführen läßt. Einen Hinweis auf das Vorhandensein der Kausalkette finden wir bereits im § 195 des Pr.St.G.B. Durch die Abänderung des § 195: „Wenn b e i einer Schlägerei . . . ein Mensch getötet wird . . .“ in die Worte des § 227: „ist d u r c h eine Schlägerei . . . der Tod eines Menschen . . .“ ist jedoch die unbedingte Notwendigkeit eines zwischen Rauferei und Erfolg bestehenden Zusammenhangs klar und bestimmt herausgehoben worden, wie dies ja auch durch die bereits angezogene Entscheidung des Reichsgerichts[2]) zum Ausdruck gebracht wird: „Nur um klar zu stellen, daß mit der Schlägerei selbst in gar keinem ursächlichen Zusammenhang stehende und nur zufällig nach Zeit und Ort äußerlich zusammentreffende Tötungen oder schwere Körperverletzungen nicht unter die Merkmale des gefährlichen Raufhandels fallen, sind die Ausdrücke „bei einer Schlägerei“ in § 195 durch die Ausdrücke „durch eine Schlägerei verursacht“ im § 227 des R.Str.G.B. ersetzt worden.“

Auf Grund obiger Ausführung scheiden also Fälle aus, in denen der eingetretene Erfolg sich nur auf ein Ereignis zurückbeziehen läßt, das neben dem Raufhandel liegt, von diesem gänzlich unabhängig ist. Hier wäre dann von einem Mangel des Kausalzusammenhangs zu sprechen. Solche Fälle sind z. B.: ein Dachziegel löst sich und verletzt einen der Beteiligten tödlich; es wird jemand plötzlich vom Schlage getroffen, ohne daß dies auf eine durch den Raufhandel begründete Erregung zurückzuführen ist, usw. Diese Ereignisse wären also auch eingetreten, wenn der Raufhandel nicht stattgefunden hätte.

Gleichgültig ist es nach dem Tatbestand des § 227 ferner, ob der den schweren Erfolg verursachende Umstand eine Schlägerei oder ein Angriff war. Dies erscheint als eine bloße Modalität des Raufhandels, der wesentlich derselbe bleibt, mag eine Schlägerei oder ein Angriff mehrerer stattgefunden haben; eine alternative Feststellung würde demnach genügen. Die Bestimmung ist also auch dann anzuwenden, wenn jemand auf der Flucht vor einem Angriff stürzt und sich eine der genannten Folgen dadurch zuzieht.

---

[2]) R.G.E. 8, 370.

In der Vorschrift heißt es weiter, daß durch den Angriff mehrerer oder durch die Schlägerei der Tod etc. eines Menschen eingetreten sein muß. Dieser Begriff ist nicht nur auf die Beteiligten beschränkt, sondern bezieht sich naturgemäß auf alle Personen, die auf irgend eine Art und Weise infolge des Raufhandels beeinträchtigt werden derart, daß diese Beeinträchtigung eine der objektiven Bedingungen ausmacht. Durch einen Steinwurf verliert z. B. ein uninteressierter Zuschauer ein Auge oder durch den fehlgehenden Schuß eines Raufhändlers wird ein zufällig Vorübergehender niedergestreckt.

Wir haben sowohl zu Beginn dieser Betrachtung als auch an anderen Stellen schon erwähnt und aus der ganzen Natur des § 227 heraus ist es wohl selbstverständlich, daß von jeder schuldhaften Verursachung des Erfolges im Gesetz abgesehen wird; die Bestrafung erfolgt wegen der Beteiligung an dem Raufhandel ohne Rücksicht, ob jemand für die eingetretene Folge überhaupt verantwortlich, geschweige denn überführbar ist. Verlangt wird eben nur der objektive Kausalzusammenhang zwischen Raufhandel und Erfolg. Daher ist auch eine in Notwehr begangene Tötung oder schwere Körperverletzung als infolge des Raufhandels verursacht anzusehen. Die Bestimmung kommt ebenfalls dann zur Anwendung, wenn der Getötete oder Verletzte sich die Verletzung selbst beigebracht hat, wenn dieser z. B. im Kampfeseifer in sein eigenes Messer fallen würde. Es ist also auch vollkommen unerheblich, welche Person den Erfolg verursacht hat. Ein Beteiligter wird dadurch nicht von einer Bestrafung aus § 227 befreit, daß er nachweisen kann, daß er den schweren Erfolg nicht verursacht hat, ebenso, wenn feststeht, daß nicht einer der Angreifer, sondern ein Angegriffener den Erfolg verursacht hat, daß der Getötete oder Verletzte nicht dem Angeklagten gegenüber, sondern auf seiner Seite gestanden hat. Bestraft werden somit, dem Charakter des § 227 als Gefährdungsdelikt entsprechend, alle, welche irgendwie als am Raufhandel Beteiligte in Frage kommen können.

Eine zusammenfassende Darstellung sämtlicher in vorstehendem Abschnitt behandelten Fragen hinsichtlich der objektiven Bedingung gibt das Reichsgericht in nachfolgender Entscheidung[3]): „Der § 227 unterscheidet nicht, ob der Angreifer oder der Angegriffene oder ein Dritter getötet worden; er erfordert nicht, daß ein Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Beteiligten vorliegt. Er setzt nichts voraus als die Tatsache der Beteiligung an dem Raufhandel und objektiv nicht die Tötung oder die Verletzung als eine Handlung des Angreifers, sondern den Tod oder die Verletzung als Folge der Schlägerei oder des Angriffs mehrerer ohne Rücksicht auf Verschulden des Angreifers. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß der Umstand allein, daß der Getötete sich aus Versehen selbst, nicht ein Dritter ihn ver-

[3]) R.G.E. 11, 237.

letzt hat, nicht entscheiden kann. Entscheidend allein ist der Umstand, ob der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit dem Raufhandel steht und solche Kausalität ist im Sinne des § 227 überall da anzunehmen, wo ohne den Raufhandel der Tod nicht eingetreten wäre; ausgeschlossen würde sie nur werden, wenn der Tod auf einen mit dem Raufhandel nicht in Verbindung stehenden reinen Zufall zurückzuführen ist . . ."

Das subjektive Moment im § 227 Abs. 1.

Um eine Handlung als strafbar erscheinen zu lassen, muß insbesondere ein Verschulden festgestellt werden, ein Zusammenhang zwischen der Tat und dem Willen des Täters. Es handelt demnach schuldhaft, wer den Tatbestand einer strafbaren Handlung vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht.

Als die für den § 227 Abs. 1 in Betracht kommende Schuldform müssen wir nun Vorsatz annehmen. Wir dürfen dies daraus schließen, daß das Delikt mitten unter den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten seinen Platz gefunden hat; vor dem § 227 ist im Gesetz keine auf Fahrlässigkeit basierende Körperverletzung genannt, diese beginnt vielmehr erst mit dem § 230. Des weiteren läßt sich dieser Schluß ziehen bei Betrachtung der Höhe des Strafrahmens. Dieser geht nämlich über die für fahrlässige Körperverletzungen angedrohte Strafe wesentlich hinaus.

Unter Vorsatz ist nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts [1]) das bewußte Wollen aller Merkmale des äußeren Tatbestandes zu verstehen. Eine diesbezügliche Entscheidung [2]) lautet: „Das Strafgesetzbuch fordert für die Anwendung seiner Bestimmungen, soweit es nicht im einzelnen Falle eine besondere Willensrichtung des Täters voraussetzt, nicht mehr, als daß der Täter das Bewußtsein derjenigen Umstände gehabt habe, in welchen das Gesetz die Merkmale einer strafbaren Handlung erblickt."

Wie wir schon des öfteren erläutert haben, wird eine subjektive Beziehung des Beteiligten zu dem Eintritt der schweren Folge nicht erfordert; festzuhalten ist auch bei dieser Erörterung die Tatsache, daß das Delikt nicht in einer Herbeiführung des schweren Erfolges besteht, sondern bestraft soll lediglich die Beteiligung, das Schaffen der die Menschen gefährdenden Lage werden. Die subjektive Beziehung erstreckt sich daher auch nur auf die Beteiligung am Raufhandel und nicht auf den Erfolg; dieser scheidet als objektive Strafbarkeitsbedingung hier völlig aus.

Auf Grund vorstehender Betrachtung können wir nunmehr feststellen, daß hinsichtlich des Vorsatzes der Täter zunächst seine Beteiligung wollen muß; er muß wissen, daß es sich um

---

[1]) Gl. Ans. Allfeld § 32, S. 164; a. A. v. Liszt § 39, S. 238; letzterer vertritt die Vorstellungstheorie.

[2]) R.G.E. 2, 269.

einen Raufhandel, d. h. um einen Angriff oder eine Schlägerei handelt und will hierbei mitwirken, daß geschlagen wird. Eine genaue Unterscheidung der beiden Begriffe ist von ihm natürlich nicht zu verlangen, oder um mit Böhle-Stamschräder [3]) zu reden, die Kenntnis der Ausdrücke „Angriff" und „Schlägerei" in ihrer juristischen Bedeutung ist nicht erforderlich. Der Täter muß jedoch das Bewußtsein haben, daß bei einer Schlägerei außer ihm noch mehrere Personen, d. h. mindestens zwei sich beteiligen; bei einem Angriff muß er wissen, daß außer ihm noch zum mindesten ein anderer mit angreift. Der Vorsatz der Täter umfaßt also auch eine von den übrigen Beteiligten entfaltete Tätigkeit mit, dennoch ist dieses nicht als Mittätervorsatz zu bezeichnen. Was den erforderlichen Vorsatz hier als Mittätervorsatz erscheinen läßt, ist, wie Kriegsmann und Blankemeyer [4]) übereinstimmend feststellen, sein Hinübergreifen über die eigene Tat auf die dazu objektiv in Beziehung gesetzten Handlungen der anderen, der Schnittpunkt dieser Handlungen, die Verursachung der Schlägerei als ihres gemeinsamen Resultates, liegt bereits außerhalb des Tatbestandes der deliktischen Handlung.

Hat ein Raufhändler während eines einheitlichen Raufhandels mehrere einzelne Beteiligungshandlungen vorgenommen, so würde für eine Bestrafung aus § 227 genügen, daß eine Handlung als vorsätzlich geschehen, festgestellt wird, bezüglich seiner übrigen Handlungen braucht ihn nicht einmal ein Verschulden zu treffen.

Binding [5]) vertritt die Ansicht, der Vorsatz des Teilnehmers richte sich auf Tötung oder Körperverletzung. Nach allem, was bisher gesagt wurde, muß diese Auffassung als unhaltbar erscheinen. Es wird zwar häufiger vorkommen, daß jemand oder mehrere die ihnen günstige Gelegenheit eines Raufhandels dazu benutzen wollen, eine bestimmte Person zu töten oder ihr einen gehörigen Denkzettel zu verabreichen. Wird nun diesbezüglich der Vorsatz erwiesen, so sind diese Personen natürlich nach den einschlägigen Bestimmungen über Tötung bzw. Körperverletzung wegen Vollendung oder Versuchs dieser Delikte, je nach Sachlage, zu bestrafen. Bei Vorhandensein des Vorsatzes, dies durch ihre Beteiligung an einem Raufhandel zu erreichen, sind sie außerdem nach § 227 strafbar. Da beide Delikte, wie wir noch sehen werden, in Idealkonkurrenz zueinander stehen, wird in einem derartig gelagerten Falle die Strafe gemäß § 73 R.St.G.B. festgesetzt.

Bezüglich des Nachsatzes „falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist" wurde festgestellt, daß dieser als Tatbestandsmerkmal anzusprechen ist. Daraus ergibt sich, daß der Vorsatz des Täters dieses Merkmal ebenfalls umfassen muß.

---

[3]) Böhle-Stamschräder S. 19, 20.
[4]) Kriegsmann S. 194, anschl. Blankemeyer S. 20.
[5]) Binding, Lehrb. I, S. 75.

m. a. W. er muß das Bewußtsein haben, daß er keine Berechtigung zu seiner Beteiligung anführen kann, oder, wie Böhle-Stamschräder [6]) es ausdrückt, er muß die Tatsachen kennen, auf Grund deren ihm aus seiner Beteiligungshandlung rechtlich ein Vorwurf gemacht werden kann.

Teilnahme und Versuch.

Wird eine Straftat von mehreren begangen, so faßt das positive Recht dieses Mitwirken unter dem Begriff der Teilnahme zusammen und unterscheidet folgende Fälle: Mittäterschaft § 47 R.St.G.B., Anstiftung § 48 R.St.G.B. und Beihilfe § 49 R.St.G.B. [1]) Ob nun jede der drei Arten im vorliegenden Delikt in Erscheinung treten kann, soll die nachfolgende Untersuchung ergeben.

Unter Mittäterschaft ist das bewußte und gewollte Zusammenwirken mehrerer zu einer strafbaren Handlung zu verstehen. Bezüglich der Frage, ob Mittäterschaft gegeben sein kann, ist zum Ausgangspunkt dieser Betrachtung zunächst notwendig die Feststellung zu machen, daß als strafbare Handlung im § 227 nicht der Raufhandel als solcher, sondern die Beteiligung am Raufhandel anzusehen ist. Die gemeinschaftliche Ausführung der mehreren müßte daher auf diese Beteiligung sich beziehen, dürfte also nicht einfach einen Raufhandel zum Gegenstand haben. Wir haben bereits gesehen, daß an einem Raufhandel derjenige beteiligt ist, der am Ort und zur Zeit des Raufhandels persönlich anwesend ist und physisch oder intellektuell dazu mitwirkt, daß geschlagen wird. Die Voraussetzung für die Annahme einer intellektuellen Beteiligung wurde ebenfalls besprochen. Das bewußte und gewollte Zusammenwirken hinsichtlich der Beteiligung stellt also praktisch fast in allen Fällen bereits eine selbständige Beteiligung dar, so daß für die Mittäterschaft, wie wir noch sehen, fast kein Raum mehr bleibt, wie diese von der herrschenden Lehre durchweg auch abgelehnt wird.

Der von Böhle-Stamschräder [2]) vertretenen Ansicht, daß „Mittäterschaft dann als vorliegend anzusehen sei, wenn mehrere Personen eine Beteiligungshandlung gemeinsam ausführen", dürfte in dieser Form nicht zuzustimmen sein. Der Satz selbst, wie auch das angeführte Beispiel [3]) lassen schon erkennen, daß die strafbare Beteiligung von jeder einzelnen Person selbständig erfüllt wird. Die „eine Beteiligungshandlung" wird hier auf Grund des angewandten Mittels als eine Einheit angesehen, zerfällt aber in Wirklichkeit in Einzelhandlungen, die jede für sich

---

[6]) Böhle-Stamschräder S. 20.

[1]) So Allfeld § 37, S. 203; Ebermayer S. 240 ff.; a. A. v. Liszt § 51, S. 325, der als Arten der Teilnahme nur Anstiftung und Beihilfe bezeichnet.

[2]) Böhle-Stamschräder S. 22.

[3]) Derselbe: a. a. O.: „Wenn 2 Personen gemeinsam einen schweren Stein von einer Anhöhe unter die Raufenden rollen lassen.

als einzelne Beteiligungshandlung zu werten und zu strafen ist, indem ja gerade nur eine Bestrafung einer jeden Person wegen ihrer Beteiligung eintreten soll.

Wie verschwindend gering das für die Mittäterschaft noch verbleibende Gebiet infolge des nahezu alles umfassenden Begriffs der Beteiligung ist, mag folgende Ueberlegung zeigen.

Erste Voraussetzung der Mittäterschaft ist ein gemeinschaftlicher Entschluß, d. h. der gemeinsame Wille, mit dem anderen und durch den anderen als Täter zu handeln; zweite Voraussetzung ist die gemeinschaftliche Ausführung. Erfordert wird immer, auch nach der vom Reichsgericht vertretenen subjektiven Theorie, daß eine Beteiligung, wenn auch auf das geringste Maß beschränkt, überhaupt stattgefunden hat mit dem Vorsatz, damit zugleich die Straftat des Mittäters zur Vollendung zu bringen. Es kann also schon die Anwesenheit eine Mitwirkung bedeuten, wenn sie dazu dient und dienen soll, den strafbaren Willen des anderen zu stärken, ihm das Gefühl des Rückhalts am Anwesenden zu geben.

Es verabreden sich nun zwei Personen zu einer Beteiligung an einem Raufhandel, der fast regelmäßig in einem Lokal an einem bestimmten Tage auszubrechen pflegt; jeder Mittäter hat den animus auctoris. Beteiligt sich der eine tätlich an der Schlägerei und besteht die Aufgabe des anderen darin, durch seine Anwesenheit am Kampfplatz dem ersteren eine Stärkung seines Rückhaltsgefühles zu geben, und erfolgt diese Stärkung tatsächlich, so würde hinsichtlich der Beteiligung nach der subjektiven Theorie Mittäterschaft gegeben sein. Macht der letztere jedoch irgend eine aufreizende Gebärde oder stößt einen anfeuernden Zuruf und dergleichen aus, die in den Raufhandelskomplex eindringen, so gilt er bereits als selbständig Beteiligter. Würde man dem Begriff der Mittäterschaft die objektive Theorie zugrunde legen, so müßte die Mittäterschaft eo ipso hier ausscheiden, da jegliche Art der tatsächlichen Mitwirkung an der Ausführungshandlung bereits eine selbständige Beteiligungshandlung begründen würde.

Das Ergebnis besagt also, daß die Annahme einer Mittäterschaft nur unter außergewöhnlichen Umständen als möglich erscheint, in der Praxis aber wohl so gut wie ausgeschlossen gelten muß.

Als weitere Teilnahmeform ist die Anstiftung zu behandeln. Als Anstifter gilt der, welcher vorsätzlich einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel bestimmt hat. Bedenkenlos darf festgestellt werden, daß die Anstiftung sowohl vor, als auch während der Zeit des Raufhandels möglich sein

kann[4]). Zu beachten ist im letzteren Falle nur die Tatsache, daß die Anstiftung während des Raufhandels von einem anderen Orte aus geschehen muß, da eine solche am Platze des Raufhandels sich bereits wiederum als selbständige Beteiligung des Anstiftenden erweist.

Dasselbe, was für die Anstiftung gesagt wurde, gilt auch von der letzten Teilnahmeart, der Beihilfe[5]), welche folgendermaßen definiert wird: Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat. Ohne Bedeutung ist es wiederum, an welchem Orte vor Beginn eines Raufhandels die Unterstützung geschieht; während des Raufhandels kann dieselbe auch wieder nur an einem anderen Orte erfolgen. Als Tathilfe wäre z. B. anzusehen, wenn jemand einen Beteiligten mit Waffen, Steinen oder dergleichen versorgt, dagegen fiele das Zeigen des Weges unter Rathilfe.

Wird jemand mehrerer Teilnahmehandlungen bei einem Raufhandel beschuldigt, so erfolgt Bestrafung nur wegen der schwereren Art; die leichteren werden von der schweren Teilnahmehandlung konsumiert. Wer also Anstifter und Gehilfe an demselben Raufhandel ist, wird nur wegen Anstiftung bestraft.

Bei Untersuchung der Frage, ob ein Versuch des Vergehens des § 227 Abs. 1 möglich sein kann, ist zunächst festzustellen, daß der Prüfung keinerlei praktische Bedeutung beizumessen ist, da ein Versuch nur in den vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Delikten unter Strafe gestellt wird[6]); der hierfür maßgebliche § 43, Abs. 2 lautet: „Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt."

Die Vorschrift des § 227 Abs. 1 macht die Strafbarkeit abhängig von dem Eintritt einer durch den Raufhandel verursachten schweren Folge: Tod oder schwere Körperverletzung. Man könnte nun auf Grund dieser Tatsache versucht sein, das vorliegende Vergehen zu den durch den Erfolg qualifizierten Delikten rechnen zu wollen. Bei dieser Gruppe, zu der u. a. die Delikte der §§ 178, 224, 226 gehören, wird erfordert, daß der schwere Erfolg im Kausalzusammenhang stehen muß mit der Handlung des Täters, also gewissermaßen eine etwas subjektive Färbung an sich trägt, indem die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß dadurch der rechtswidrige Erfolg entfiele. Wir haben bereits festgestellt, daß dieses für § 227 Abs. 1 nicht verlangt wird; hier ist nur Kausalzusammenhang zwischen dem schweren Erfolg und dem Raufhandel als solchem notwendig; die Bedingung des § 227, 1 ist eine rein objektive. Da sich daraus

---

[4]) Blankemeyer S. 23; anschließend Böhle-Stamschräder Seite 22.

[5]) Dieselben a. a. O.

[6]) Z. B. beim Diebstahl (§ 242), bei Sachbeschädigung (§ 303).

nun notwendig ergibt, daß der § 227 Abs. 1 nicht zu den durch den Erfolg qualifizierten Delikten zu rechnen ist, so kann auch die bestrittene Frage nach der Möglichkeit des Versuchs bei dieser Deliktsgruppe außer Betracht bleiben.

Der Versuch ist der Anfang der Ausführung eines beabsichtigten, aber nicht vollendeten Delikts. Für unseren Paragraphen 227 Abs. 1 würde das bei der überaus weiten Fassung des Beteiligungsbegriffs nichts anderes bedeuten, als daß regelmäßig ein Anfang der Ausführung bereits vollendete Beteiligung ist. Eine Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung ist daher nahezu unmöglich. Bei intellektueller Beteiligungshandlung am Raufhandel könnte man in gewissen Fällen einen Versuch für möglich erklären [7]), jedoch sind diese Fälle, wie bereits oben erwähnt, selten und vor allem ohne jegliche Bedeutung.

Strafe und Buße im § 227 Abs. 1.

Die im § 227 Abs. 1 ausgesprochene Strafe beträgt für jeden an dem Vergehen Beteiligten Gefängnis bis zu 3 Jahren; der Mindestbetrag ist gemäß § 16, 1 R.St.G.B. ein Tag. Mildernde Umstände sind vom Gesetz nicht vorgesehen. Ob de lege ferenda auch für die geringfügigsten Beteiligungshandlungen diese Strafart angebracht erscheint, soll an dieser Stelle unerörtert bleiben.

Die Zulässigkeit einer Buße im Falle des § 227 Abs. 1 ist bestritten, wird jedoch von der überwiegenden Meinung verneint [1]). Der für eine Zuerkennung von Buße maßgebliche § 231 Abs. 1 R.St.G.B. lautet: „In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzen neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße erkannt werden." Die Buße ist also weder Strafe, noch Privatstrafe, noch Nebenstrafe, sondern eine auf dem Anspruche des Verletzten auf Entschädigung beruhende Privatgenugtuung, welche nach freiem richterlichen Ermessen festzusetzen ist. Ihre Zuerkennung setzt nach dem Gesetz eine Körperverletzung voraus. Diejenigen [2]), welche zu einer Bejahung der Buße im § 227 Abs. 1 kommen, begründen ihre Ansicht damit, daß § 227 Abs. 1 den Fall einer durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff verursachten schweren Körperverletzung mit umfaßt. So formt Blankemeyer seine Begründung: „ein Fall der Körperverletzung nach dem

---

[7]) So Böhle - Stamschräder S. 22: Beispiel: Jemand versucht die Raufenden durch Zurufe anzustacheln, die Rufe dringen aber nicht in den Raufhandelskomplex ein und tragen daher nicht dazu bei, daß geschlagen wird.

[1]) Binding: Lehrb. I, S. 78; Ebermayer § 231, 3, S. 725, Hälschner Bd. II, S. 112; Kriegsmann S. 218; v. Liszt S. 330; Reuter S. 68; Wachenfeld S. 326.

[2]) Blankemeyer S. 24; Frank § 231 II, 1 (Zulässigkeit einer Buße im § 227, Abs. 1 in früheren Auflagen abgelehnt); Olshausen § 231, 4, S. 1055; R.G.E. 30, 367.

System des Gesetzes aber hier vorliegt." Auch in dieser Frage muß wiederholt die Tatsache unterstrichen werden, daß vor allen Dingen der Schuldige nicht wegen Verursachung des Erfolges, sondern wegen seiner Beteiligung am Raufhandel bestraft wird, woran auch die als sehr unglücklich zu bezeichnende Stellung des § 227 unter den Körperverletzungsdelikten in keiner Weise etwas ändert. Der § 227 Abs. 1 ist nicht als Körperverletzungsdelikt aufzufassen, sondern als ein delictum sui generis anzusehen. Mit Recht kritisiert Longard [3]) die Entscheidung des Reichsgerichts [4]), daß hier „ein Fall der Körperverletzung vorliege", als sehr gezwungen.

Auf Grund dieser Betrachtungen schließen wir uns der herrschenden Lehre an und lehnen die Zulässigkeit einer Buße aus § 227 Abs. 1 ab, wodurch sich die Feststellung erübrigt, daß eine solche wegen ihres höchstpersönlichen Anspruchs nur einem Verletzten zusteht und nicht zugunsten der Angehörigen eines Getöteten auferlegt werden darf. Diejenigen, die an einer Körperverletzung irgendwie teilgenommen haben, können natürlich jederzeit auf Grund des einschlägigen Körperverletzungsdeliktes mit einer Buße belegt werden; es kann dies sogar dann geschehen, wenn der Täter gemäß § 73 R.St.G.B. nur aus § 227 Abs. 1 bestraft wird, da es nicht erforderlich ist, daß dem Täter die Strafe der Körperverletzung auferlegt wird; es genügt, daß er einer Körperverletzung schuldig erkannt wird.

Notwehr.

Bei Beurteilung der Notwehr ist die Frage, ob der Einwand des Notwehrstandes überhaupt zulässig ist, nach zwei Richtungen hin zu prüfen. Allgemeine Geltung hat der Grundsatz: wer sich gegen einen rechtswidrigen Angriff verteidigt, begeht keine rechtswidrige Handlung. Es ist nun im folgenden eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen dem Notwehreinwand betreffs der ganzen Beteiligungshandlung und dem, welcher sich nur auf eine einzelne strafbare Handlung während des Raufhandels bezieht. Daraus mag schon erkennbar sein, daß eine Person, für die eine Bestrafung wegen einer während des Raufhandels begangenen Tötung oder Körperverletzung infolge ihres Notwehreinwandes entfällt, nicht auch wegen ihrer Beteiligung am Raufhandel ohne weiteres straffrei bleibt [1]). In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht festgestellt [2]): „In irgend einem Augenblick einer solchen Schlägerei kann sich ein Beteiligter sehr wohl im Stande der Notwehr befinden und ist, wenn er infolge davon einen anderen verletzt, wegen dieser Verletzung straffrei, deshalb aber keines-

[3]) Longard S. 49.
[4]) R.G.E. 30, 367.
[1]) Siehe auch Reuter S. 28; Kriegsmann S. 190; Binding, Lehrbuch I, S. 76.
[2]) R.G.E. 3, 238.

wegs straffrei wegen seiner Beteiligung an der Schlägerei. Ob er auch in dieser letzteren Beziehung der Verantwortung .... nicht ausgesetzt sei, hängt lediglich davon ab, daß konstatiert ist, er sei ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen worden." Aus dem letzten Satz der angezogenen Entscheidung ist ersichtlich, daß gewissermaßen eine Berufung auf Notwehr bezüglich der Beteiligung am Raufhandel nur dann eine Berücksichtigung erfahren kann, wenn sie sich mit dem Einwand des unverschuldeten Hineingezogenseins deckt. Tatsächlich ist festzustellen, daß eine regelrechte Berufung auf Notwehr im Sinne des Wortes nicht angängig erscheint, da diese durch den Zusatz „falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist" ausgeschlossen wird [3]). Der Richter hat nur darüber zu entscheiden, ob der Beteiligte nicht ohne sein Verschulden in den Raufhandel hineingezogen worden ist oder ob er sich unverschuldet beteiligt hat. Durch Anfügung des erwähnten Zusatzes ist der Notwehrgedanke sowieso bereits in die Raufhandelsbestimmung aufgenommen, woraus sich erklärt, daß er nur dann und insoweit in Betracht kommen kann, als er sich mit dem Zusatz deckt [4]). Ob nun das nichtverschuldete Hineingezogensein mit der Bezeichnung Notwehr belegt wird, wie es teilweise in der Literatur geschehen ist [5]), oder nicht, das Endergebnis wird auf Grund vorstehender Erwägungen dadurch keine Aenderung erfahren.

Werden also bei selbstverschuldetem Notwehrstand beim Raufhandel auch Einzelhandlungen tatsächlich in Notwehr vorgenommen, so bleibt bei Straffreiheit der letzteren dennoch der erstere Umstand strafbar, da ja der betreffende Raufhändler nicht ohne sein Verschulden in den Raufhandel hineingezogen worden ist. Es ist demnach der Grundsatz festzuhalten: Notwehr im Raufhandel schließt Beteiligung am Raufhandel nicht aus. Dagegen würde der Einwand der Notwehr bezüglich der gesamten Beteiligung am Raufhandel, d. h. also der Einwand des unverschuldeten Hineingezogenseins den der Notwehr hinsichtlich eines einzelnen Beteiligungsaktes absorbieren. Der erste Einwand ist im Vergleich mit dem zweiten der umfassendere. Dieses ergibt praktisch den Vorteil, daß bei Feststellung des unverschuldeten Hineingezogenseins Einwände in bezug auf einzelne in Notwehr vorgenommene Handlungen keiner besonderen Prüfung bedürfen [6]).

---

[3]) Vgl. dazu die Ausführungen von Böhle-Stamschräder S. 23 ff.: Auch selbstverschuldete Angriffe genießen den Schutz des § 53 R.St.G.B. Um in einem derartigen Falle dennoch eine Bestrafung wegen Körperverletzung zu erreichen, wurde das Delikt der Beteiligung am Raufhandel geschaffen, infolgedessen sei die Notwehrbestimmung hinsichtlich dieses Delikts außer Kraft gesetzt.

[4]) Longard S. 44.

[5]) Blankemeyer S. 15.

[6]) So auch Reuter S. 29; Blankemeyer S. 15.

Verhältnis des § 227 Abs. 1 zu den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten des R.St.G.B.

Wir haben bereits angedeutet, daß des öfteren der Raufhandel als Gelegenheit ausgenutzt werden wird, um einer bestimmten Person eine Körperverletzung zuzufügen oder gar um sie zu töten. Ist einem oder mehreren Tätern ein diesbezüglicher Vorsatz, der bei letzteren auf vorheriger Verabredung oder auch auf eine während des Raufhandels entstandene gemeinsame Absicht beruhen kann, nachzuweisen, so treten ganz zweifellos die allgemeinen Bestimmungen über Täterschaft bzw. Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe hinsichtlich der Tötung oder Körperverletzung in Kraft. Es erheben sich nun Zweifel in bezug auf die Stellung dieser Vorschriften zu der Bestimmung des Raufhandels; es stehen sich einander gegenüber Delikte, die auf Grund ihres Charakters völlig verschieden sind: auf der einen Seite das Körperverletzungsdelikt, auf der anderen das Gefährdungsdelikt, das erste bestraft die Tötung oder Körperverletzung einer bestimmten Person, das letzte stellt den Beitrag eines jeden zum Zustandekommen einer für Beteiligte und Unbeteiligte höchst gefährlichen Situation unter Strafe. Im Hinblick hierauf ist die Ansicht vertreten worden, daß das Raufhandelsdelikt des § 227 Abs. 1 den Verletzungsdelikten gegenüber subsidiären Charakter habe. Subsidiarität besteht z. B. zwischen Gefährdungs- und Verletzungsdelikten, deren Bestimmungen dasselbe Angriffsobjekt schützen wollen, nämlich die ersteren vor bloßer Gefährdung, die letzteren gegen Verletzung. Als treffender Grund ist diesbezüglich der von Köhler [1]) angeführte zu bezeichnen, daß das Verletzungsdelikt gegenüber dem Gefährdungsdelikt ein einfaches Plus aufzuweisen hat. Als Beispiel dafür, daß ein Gesetz sich den subsidiären Charakter selbst beilegen kann, sei der Paragraph 49, a, R.St.G.B. genannt.

Im folgenden Abschnitt werden wir erkennen, daß die Ansicht betreffs des subsidiären Charakters des § 227 Abs. 1 nicht zutreffend und abzulehnen ist. Es wurde oben bereits gesagt, daß die im Raufhandel geschehenen Tötungen und Körperverletzungen eine vollkommen selbständige Bedeutung besitzen, eine Privilegierung dieser durch die Vorschrift des § 227 Abs. 1 kommt nicht in Frage. In mehreren Strafgesetzbüchern, so auch im Preußischen St.G.B., war dies besonders ausgesprochen worden. So bestimmte der § 195 Abs. 3 des Pr.St.G.B., den wir als Vorläufer unseres heutigen § 227 R.St.G.B. kennen gelernt haben, ausdrücklich: „Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mordes oder Totschlags oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Teilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen." Dieser Absatz wurde wegen seiner Selbst-

[1]) Köhler: Idealkonkurrenz, S. 83.

verständlichkeit im R.St.G.B. fortgelassen [2]). Ein weiterer Grund für die Selbständigkeit der in § 227 Abs. 1 vorkommenden Delikte läßt sich auch aus der Fassung des Satzes „schon wegen dieser Beteiligung" ableiten [3]). Es klingt also immer wieder der Grundton der ganzen Bestimmung des § 227 Abs. 1 klar und deutlich durch, daß dieses Delikt nur die Beteiligung an einem gefährlichen Raufhandel aus den oft angeführten Gründen der erhöhten Gefahr für Leib und Leben vieler bestraft. Zwischen diesem Beteiligungsdelikt am Raufhandel und den Delikten der Tötung oder Körperverletzung besteht demnach Idealkonkurrenz, wie dies auch von der herrschenden Lehre angenommen wird [4]). Die Bedeutung des § 227 Abs. 1 wird somit beim Vorhandensein eines besonderen Verschuldens hinsichtlich der Tötungs- und Körperverletzungsdelikte für den betreffenden Täter nicht so augenscheinlich — ausgenommen die §§ 223, 230 R.St.G.B., welche dem § 227 Abs. 1 nachstehen —, da gemäß § 73 R.St.G.B. nur das Gesetz zur Anwendung gelangt, welches die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten die schwerste davon androht. Für die übrigen Beteiligten, denen ein diesbezügliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, bleibt natürlich eine Bestrafung aus § 227 Abs. 1 ohne weiteres bestehen; die Gemeingefahr ist durch die Bestrafung eines in ihr begangenen Delikts noch nicht gesühnt.

Das Verbrechen des § 227, Abs. 2.

Begriff und Charakter des Verbrechens.

Zur Beurteilung des Raufhandelsverbrechens ist zunächst festzustellen, ob dieses von dem im Abs. 1 behandelten Vergehen vollständig losgelöst ist, so daß ihm eine selbständige Bedeutung innewohnt. Auf den ersten Blick läßt uns der Gesetzestext bereits erkennen, daß ein gewisser Zusammenhang zwischen den beiden Bestimmungen anzunehmen ist. Den Beweis hierfür wird die wörtliche Interpretation wie auch die Betrachtung der historischen Entwicklung dieser Vorschrift bringen.

Die Verbindung zum ersten Absatz wird durch den einleitenden Satz: „Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben . . ." geschaffen. Der § 227 Abs. 2 bezieht sich also hinsichtlich der Folgen auf die im Abs. 1 genannten, nämlich auf den Tod oder eine schwere Körperverletzung, wodurch in erster Linie die Forderung nach dem Vorliegen einer Beteiligung an einem Raufhandel gegeben ist, der für den Eintritt dieser Folgen die Ursache ist. Als weitere Voraussetzungen werden somit naturgemäß erfordert, daß der Täter

---

[2]) Ebenso Einkopf S. 104; Reuter S. 70.

[3]) Olshausen § 227, 14, S. 1046.

[4]) Banike S. 40; Ebermayer § 227, 12, S. 719; Einkopf S. 103; Frank § 227; Köhler S. 78; Longard S. 50; Reuter S. 71.

sich mit Vorsatz beteiligt hat und daß er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist. Die Definition der einzelnen Begriffe ist hier keine andere als die schon im ersten Teil festgestellte. Als neues Merkmal erscheint beim Vergleich der beiden Bestimmungen im § 227 dagegen das Erfordernis, daß mehrere Verletzungen eine der Folgen durch ihr Zusammentreffen verursacht haben. Es müssen also mehrere Verletzungen, d. h. mindestens zwei vorhanden sein; die Erläuterung der Verursachung durch ihr Zusammentreffen soll an dieser Stelle nicht vorgenommen werden, da sie wegen der damit notwendig zu berührenden Frage der Beziehung der Verletzungen zum Enderfolge einer gesonderten Betrachtung gewürdigt werden muß. Unter Verletzungen hat man die Körperverletzungen im Sinne des § 223 R.St.G.B. zu verstehen, welche mittels einer Tätlichkeit zugefügt sein können; auf äußere Wunden oder Beschädigungen im Innern des Körpers ist der Begriff nicht beschränkt. Durch das Verlangen des Gesetzes, daß mehrere Verletzungen durch ihr Zusammentreffen den Erfolg verursacht haben müssen, ist ausgedrückt, daß die Anwendung des § 227 Abs. 2 entfällt, wenn der eingetretene Erfolg nur auf eine einzelne Verletzung zurückführbar ist. Unter Strafe gestellt ist jeder, dem eine der Verletzungen zur Last fällt. Damit läßt sich zusammenfassend sagen, daß hier, im Gegensatz zu dem ersten Absatz des § 227, eine subjektive Beziehung des Beteiligten zu dem eingetretenen Erfolg erforderlich ist.

Es konnte also festgestellt werden, daß der innere Zusammenhang zwischen beiden Bestimmungen insofern ein sehr ausgeprägter ist, als der § 227 Abs. 2 zunächst die für den Absatz 1 erforderliche Beteiligung am Raufhandel voraussetzt. Ein kurzer Rückblick auf den Vorgänger des § 227, den § 195 des Pr.St.G.B., zeigt uns auch hier schon das Vorhandensein der engen Verbindung zwischen beiden Abschnitten. Der Wortlaut des § 195 war folgender: „Sind mehreren Teilnehmern (d. h. Beteiligten) solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesamtheit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Teilnehmer mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen." In vorstehendem Paragraphen wird also bestimmter noch als in der heutigen Bestimmung für eine Bestrafung als Voraussetzung eine Raufhandelsbeteiligung nach § 195 Abs. 1 gefordert, zu welcher dann das subjektive Inbeziehungtreten zu dem eingetretenen Erfolg hinzuzukommen hat.

Die für den § 227 Abs. 2 entwickelten Begriffe werden also durch den Rückgriff auf den § 195 Abs 2 Pr.St.G.B. erhärtet, zumal dieser mit Ausnahme einiger unwesentlicher Aenderungen als § 227 Abs. 2 in das R.St.G.B. aufgenommen wurde. Treffend stellt diesbezüglich Frank u. a. fest, daß auch aus den Beratungen zum heutigen R.St.G.B. nichts hervorgeht, was darauf schlie-

ßen läßt, daß das Verhältnis der Bestimmungen des § 227 ein anderes als das der Vorschriften im § 195 Pr.St.G.B. ist [1]).

Bei Prüfung des Charakters des § 227 Abs. 1 ist dieser als zur Gruppe der Gefährdungsdelikte gehörig erkannt worden. Dieselbe Streitfrage, die sich anläßlich dieser Beurteilung entgegenstellte, liegt auch an dieser Stelle wiederum vor, da der Charakter des zweiten Absatzes ebenso sehr umstritten ist. Auf Grund des im vorhergehenden Abschnitt festgestellten engeren Zusammenhangs der beiden Bestimmungen ist der Gedanke sehr naheliegend, auch diesen Absatz daraufhin zu untersuchen, ob er als besonderes Gefährdungsdelikt anzusehen ist. Gegen eine derartige Vermutung spricht jedoch rein äußerlich schon die für ein Gefährdungsdelikt sehr hohe Strafe. Die Anhänger des Gefährdungsgedankens im § 227 Abs. 2 bezeichnen nun wegen der Höhe der Strafe in diesem Absatz die besonders qualifizierte Beteiligung am qualifizierten Raufhandel als strafbar. Aus mehreren Gründen heraus läßt sich diese Ansicht aber nicht billigen. Im Falle des Absatzes 2 würde nämlich die Gefährlichkeit der Handlungen im Vergleich zu derjenigen eines einzelnen im ersten Absatz, die sogar weit gefährlicher gewesen sein kann, überaus hart bestraft. Fernerhin würden sich hinsichtlich der Strafe unbillige Ergebnisse zeigen durch die Möglichkeit, daß dann zwischen dem Absatz 2 und den Verletzungsdelikten Idealkonkurrenz bestehen könnte. Gegen die Annahme eines besonders schweren Falles von Gefährdungsdelikt spricht hauptsächlich die Tatsache, daß das Delikt einen äußeren Erfolg voraussetzt [2]).

Nachdem wir also zu einer Verneinung der Zugehörigkeit des § 227 Abs. 2 zur Gruppe der Gefährdungsdelikte gekommen sind, bleibt als nächste Möglichkeit schließlich, ihn in die Delikte der entgegengesetzten Richtung, in die Verletzungsdelikte einzuordnen. Gegen die Annahme eines reinen Verletzungsdelikts lassen sich aber ebenfalls Gründe anführen. Bei Bejahung des reinen Verletzungscharakters des zweiten Abschnitts bestände unter Umständen zwischen zwei Absätzen eines und desselben Paragraphen Idealkonkurrenz, was wohl ohne weiteres als unannehmbar bezeichnet werden darf: als reines Verletzungsdelikt könnte außerdem der § 227 Abs. 2 nur die einzelne Beteiligungshandlung strafen, womit der Zweck des Gesetzes aber nicht erfüllt wäre. Als letzter Ausweg bleibt daher nur noch übrig, den goldenen Mittelweg zu beschreiten, indem eine Kombination zwischen Gefährdungs- und Verletzungsdelikt aufgestellt wird. Demgemäß ist zu folgern, daß im § 227 Abs. 2 die Beteiligung an einem Raufhandel im Sinne des § 227 Abs. 1 und darüber hinausgehend die während des Raufhandels an einer Person began-

---

[1]) Frank § 227; anschl. Kriegsmann S. 170; Böhle-Stamschräder S. 27.

[2]) So Böhle-Stamschräder S. 27.

gene Verletzung bedroht wird, wobei nur die Bedingung erfüllt sein muß, daß der Tod oder die schwere Körperverletzung durch das Zusammentreffen mehrerer Verletzungen verursacht ist.

Das Zusammentreffen der Verletzungen und die Kausalitätslehre.

Durch den Satz „. . . . welche dieselben nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben" wird zunächst das Erfordernis offenbar, daß dem Getöteten oder schwer Verletzten mehrere Verletzungen, mindestens also zwei, zugefügt worden sind. Das Wort „verursacht" stellt dabei die Forderung nach dem Vorhandensein eines Kausalzusammenhangs[1]) zwischen den einzelnen Verletzungen und dem eingetretenen Erfolg. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß der Enderfolg nicht bereits durch eine Verletzung allein verursacht sein darf, sondern nur die Verletzungen insgesamt sollen als ursächlich gelten können. Daraus ist nun zu folgern, daß aber jede einzelne Verletzung eine Bedingung für den Eintritt des schweren Erfolges setzt. Auf Grund dieser Ueberlegung gelangen wir jedoch zunächst zu dem Ergebnis, daß diese Feststellung im Widerspruch steht zu der vom Reichsgericht u. a. vertretenen, von v. Buri begründeten Bedingungs- oder Aequivalenztheorie, wonach jede Bedingung als gleichwertig und als Ursache anzusprechen ist. Durch die Gleichwertigkeit der sämtlichen Bedingungen eines Erfolges wird geschlossen, daß Ursache im Rechtssinne auch die Mitursache ist; der Begriff Ursache wird durch das gleichzeitige oder nachfolgende Auftreten von Mitursachen nicht ausgeschlossen. Hiernach wird der ganze Absatz 2 des § 227 als überflüssig anzusehen sein, da jeder Täter der einzeln zusammenwirkenden Verletzungen bereits nach den allgemeinen Vorschriften über Tötung bzw. Körperverletzung haftbar ist wegen Verursachung des schweren Erfolgs oder Versuchs desselben. Eine Erklärung des § 227 Abs. 2 läßt sich also unter Zugrundelegung dieser Theorie nicht erreichen. Diese Tatsache ist von den Gegnern des Aequivalenzgedankens zum Teil mit ein Beweis für seine Unhaltbarkeit; so sagt z. B. Binding[2]) diesbezüglich: „Die Stelle widerlegt allein schon, daß im heutigen positiven Recht die so von Grund aus ungesunde v. Burische Kausalitätstheorie Geltung zu beanspruchen habe; anschließend auch

---

[1]) Zum Begriff des Kausalzusammenhangs ist zu erwähnen, daß dieser scharf von dem Problem der Haftung zu trennen ist, daß demzufolge vor einer übertriebenen Bedeutung des ersteren gewarnt werden muß. Ist nämlich eine menschliche Willensbetätigung für einen Erfolg kausal gewesen, so ist damit nichts gesagt von einer strafrechtlichen Wirkung. Diese Wirkung wird aber erst dadurch festgestellt, daß die Willensbetätigung die Begriffsmerkmale des Verbrechens aufweist: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit.

[2]) Binding, Lehrbuch S. 77.

Reuter [3]): „ . . . . die genannte Burische Auffassung, wie gerade die Existenz des § 227 Abs. 2 beweist, nicht diejenige des R.St.G.B. ist . . ." [4])

Im folgenden ist nun zu untersuchen, ob auf Grund irgend einer anderen aus der Reihe der bedeutenderen Theorien eine Klärung der aufgetretenen Schwierigkeit herbeigeführt werden kann. Vorauszuschicken ist, daß die Fälle, bei denen hinsichtlich des schweren Erfolges Mittäterschaft gegeben ist, auszuscheiden haben, da sie nicht unter die Bestimmung des § 227 Abs. 2 fallen infolge der für sie vom Gesetz aufgestellten, allgemein geltenden Vorschriften bezüglich ihrer Haftung für den Enderfolg. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhange, daß man bereits früh zu einer Ablehnung der Letalitätslehre [5]) kam, nach der als Ursache nur die Bedingung angesprochen wurde, welche den Erfolg notwendig nach sich ziehen mußte. Die Verwerfung erfolgte in der Erkenntnis, daß beim Raufhandelsdelikt die Bedingungen in ihrer Gesamtheit und nicht eine allein den Eintritt des Erfolges verursachen.

Zu beachten ist bei Lösung des Kausalitätsproblems vor allem, daß der rein logische Kausalzusammenhang außer Betracht zu bleiben hat. Man kann daher in diesem Sinne nicht von Ursache sprechen, wenn man die Gesamtheit der Bedingungen eines Erfolges darunter versteht, somit ist auch die von J. St. Mill in seinem „System der deduktiven und induktiven Logik" entwickelte Kausalitätslehre für uns gegenstandslos.

Die Lösung ist ferner versucht worden, indem man unter den vielen Bedingungen eines Erfolges einige besonders betonte und dann als Ursachen bezeichnete. Zu nennen sind an dieser Stelle die Ansichten Birkmeyers und Bindings, welche beide zur Fassung der „Uebergewichtstheorie" geführt haben. So läßt Binding diejenige Handlung zur Ursache werden, welche das Uebergewicht der positiven Bedingungen über die negativen durch den menschlichen Willen herbeiführt; unter positiven Bedingungen sind die zum Erfolg hinstrebenden zu verstehen, wäh-

---

[3]) Reuter S. 95.

[4]) Hinsichtlich dieser Ausdrücke ist der Feststellung von Böhle-Stamschräder, S. 28, beizupflichten, daß dieser Abschnitt des § 227 nicht als alleiniger Beweis für die Zweckmäßigkeit oder Unbrauchbarkeit einer für das gesamte Strafrecht bestimmten Ansicht entscheidend sein darf.

[5]) Diese Theorie wurde im Anschluß an die Tötungsdelikte entwickelt und war Ansicht der gemeinrechtlichen Kriminalistik von Carpzov bis zu den Nachfolgern Feuerbachs. Man versuchte durch sie letalitas absoluta und relativa, in abstracto und concreto, per se und per accidens zu unterscheiden, daher der Name Letalitätstheorie. Das Unzureichende der ganzen Lehre erkannte man um so mehr, je mehr man versuchte, eine Bestimmung der Merkmale aufzustellen, aus denen sich die Notwendigkeit des Erfolges ergeben sollte. Da sich nun kaum eine Tätigkeit denken läßt, die den Erfolg mit unbedingter Sicherheit nach sich zieht, wird diese Theorie heute nicht mehr vertreten.

rend als negative Bedingungen die ihn abhaltenden zu bezeichnen sind. Diese Theorie läuft auf das Ergebnis hinaus, daß als Ursache immer nur die letzte Bedingung anzusehen ist; sie hat aus diesem Grunde mehrfache Widerlegungen erfahren müssen.

Derselbe Gedanke, der für die Bindingsche Ansicht maßgebend gewesen ist, wird von Birkmeyer unter bestimmterer Formulierung aufgenommen oder, um die Fassung bei v. Liszt [6]) zu gebrauchen, „unter Vermeidung der unjuristischen Bildersprache." Nach ihm ist Ursache im Sinne des Strafrechts diejenige unter den Bedingungen eines Erfolges, welche mehr als die übrigen Bedingungen zum Hervorbringen des Erfolges beigetragen hat, d. h. Ursache ist die wirksamste Bedingung.

Nach v. Bar ist Ursache die Bedingung, welche den regelmäßig gedachten Verlauf ablenkt und zum regelwidrigen gestaltet.

Sämtliche drei vorgenannten Theorien stehen natürlich im Gegensatz zur Aequivalenztheorie wegen des von letzterer verworfenen Unterschiedes innerhalb der Bedingungen. Sie werden durch v. Liszt deshalb als falsch bezeichnet, weil sie „unter völliger Verwirrung der Methoden an Stelle logisch-erkenntnistheoretischer Betrachtung eine naturwissenschaftliche Betrachtungsweise setzen, mit der es der Jurist überhaupt nicht zu tun hat." Versuchen wir dennoch, auf ihrer Grundlage zu einer befriedigenden Erklärung des § 227 Abs. 2 zu kommen, so scheitert dieses Bemühen ebenso wie bei Anwendung der Bedingungstheorie. Reuter [7]) gibt nun zwar der von Binding aufgestellten Lehre den Vorzug, weil sie der Auffassung des gemeinen Lebens am nächsten stehe und den praktischen Bedürfnissen des Strafrechts am meisten entspräche, kann aber im übrigen bezüglich des § 227 Abs. 2 nur als Grund für ihre Anführung nennen, daß sie im Sinne des Ursachenbegriffs durch die Aufstellung einer besonderen Kollektivhaftung als richtige Würdigung der besonderen Verhältnisse des Raufhandels erscheine. Auch Longard [8]) kommt zu der Folgerung, daß die beiden Theorien Bindings und Birkmeyers dem Falle des Abs. 2 am meisten gerecht würden. Er prüft die Stellungnahme dieser Lehren zum § 227, 2, wenn der Absatz 2 nicht vorhanden wäre. Abgesehen von dieser, wohl durch die Wahl des Ausdrucks etwas schief geratenen Konstruktion, gibt er schließlich eine Erklärung, welche von den Grundlinien der angezogenen Theorien abweicht, indem er annimmt, daß der Gesetzgeber hier eine Haftung für den Enderfolg eintreten lassen wollte, von der nach allgemeinen Grundsätzen nicht die Rede sein kann. Die Beurteilung muß aber hauptsächlich deswegen ein negatives Ergebnis zeitigen, weil keine der mehreren Bedingungen bezüglich des eingetretenen schweren Erfolges für sich

---

[6]) v. Liszt § 29, S. 162.
[7]) Reuter S. 94 ff.
[8]) Longard S. 57.

allein als Ursache bezeichnet werden darf, die beiden Theorien aber eine der Bedingungen als ursächlich aus dem von ihnen vertretenen Grunde ansehen, von der sich außerdem wegen der mit einem Raufhandel verbundenen Eigentümlichkeiten nicht einmal mit aller Bestimmtheit nachweisen läßt, daß sie wirklich eine der von den betreffenden Lehren geforderte ursächliche Bedingung ist. Wir kommen also zu dem Schluß, daß auch auf Grund der Uebergewichtstheorien eine einwandfreie Erklärung des § 227 Abs. 2 als nicht möglich erscheint.

Als nächstes wäre die Theorie der adäquaten Verursachung in obiger Hinsicht zu prüfen. Bevor wir jedoch hierzu übergehen, sollen einige allgemeine Merkmale dieser Lehre, der man wohl bedenkenlos die größere Zahl von Anhängern [9]) zuschreiben darf, gestreift werden. Die durch v. Bar angedeutete (siehe oben) und durch v. Kries begründete Theorie läßt es begrifflich dabei, daß jede Bedingung als Voraussetzung für den Erfolg bedeutsam ist, sofern sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele. Um nun jedoch die Unendlichkeit der Zahl aller gleichwertigen Bedingungen im Sinne der conditio sine qua non zu umgrenzen, beschränkt sie den Kreis des in Betracht kommenden Geschehens nach dem Gesichtspunkt der Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit der Folgen, welche diese Bedingungen nach den Erfahrungen des Lebens und Kenntnissen des Naturgeschehens nach sich ziehen. Die Folgen sind daher den Bedingungen „angepaßt", angemessen (adäquat), bilden nach den Erfahrungen der Menschen den typischen Verlauf der von den Bedingungen ausgelösten Wirkungen und sind infolgedessen berechenbar. Nur den Bedingungen, welche innerhalb dieses umschriebenen Gebietes liegen, die also eine Gefahr des Erfolges bilden, wird dann der Erfolg als von ihnen verursacht zugerechnet. Damit wird aus den endlos vielen Bedingungen eine Anzahl herausgenommen, ähnlich wie dann der so verursachte Erfolg wieder dem Urheber zur Schuld zugerechnet wird.

Nach vorstehenden Ausführungen liegt es zweifellos auf der Hand, daß auch diese Theorie zu einer befriedigenden Lösung unserer Frage nicht führen kann [10]). Bei keinem anderen Delikt ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein Verletzter außer einer Verletzung noch eine oder mehrere dazu bekommt, welche dann zusammen den Erfolg verursachen, größer als gerade beim Raufhandel. Da auf Grund der Theorie von der adäquaten Verur-

---

[9]) Allfeld; v. Bar; Baumgarten; Köhler; Liepmann; Merkel; v. Rohland; Sauer; (metaphysischer Begriff der Wirkungsfähigkeit); Träger (Theorie des generell begünstigenden Umstandes); von den Zivilisten: Crome; Enneccerus; Krückmann; Rümelin; Thon; Zitelmann und die Zivilsenate des Reichsgerichts.

[10]) So Longard S. 56; Böhle-Stamschräder S. 34.

sachung der Eintritt eines solchen Erfolges durch die einzelne Täterhandlung sehr im Bereiche der Möglichkeiten liegt, fällt somit ohnehin schon jeder Verletzende unter die allgemeinen Bestimmungen über Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte. Die Anwendung dieser Lehre würde also das Gegenteil des im § 227 Abs. 2 beabsichtigten Zwecks erreichen; dieser würde nämlich dann in den meisten Fällen praktisch bedeutungslos bleiben müssen.

Böhle-Stamschräder [11]) versucht, eine Klärung herbeizuführen unter Zugrundelegung der Aequivalenztheorie, indem er auf dem Wege über den § 47 einen Ueberbrückungsgedanken konstruiert; bei der Mittäterschaft sei das Einverständnis das die Erweiterung des gesetzlichen Tatbestandes im Einzelfalle überbrückende Moment, wogegen dies im § 227 Abs. 2 in der Tatsache bestehe, daß die Verletzung in einem Raufhandel geschah. Letzten Endes muß aber auch er einräumen, daß zwischen beiden Momenten ein Unterschied zu machen ist, da die Ueberbrückungsidee des § 227 Abs. 2 die mangelnde Tatbestandsmäßigkeit nicht ganz ausfülle. Eine die Bedingungstheorie bejahende Erklärung würde zudem in Widerspruch zu seiner eigenen Feststellung [12]) stehen, die besagt, „daß nach seinem Ermessen der § 227 Abs. 2 überhaupt kein bestimmtes Bekenntnis zu irgend einer heute geltenden Kausallehre enthält." Wir kommen also zu dem Schluß, daß der Absatz 2 des Delikts auf Grund der bestehenden Kausalitätslehre keine hinreichende Erklärung erfahren kann.

Der § 227 Abs. 2 ist nun als eine Sonderbestimmung aufzufassen, welche für den Fall des Raufhandels hinsichtlich der Verursachung der schweren Folge eine besondere gemeinschaftliche Haftung aufstellt, ohne jedoch die allgemeinen Bestimmungen dieser Art auszuschließen. Es ist also erste Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift, daß die Verletzungen in einem Raufhandel beigebracht wurden und daß die Verletzung des Täters durch ihr Zusammentreffen mit anderen Verletzungen erst den schweren Erfolg verursacht hat. Bei Vorliegen der Mittäterschaft bezüglich des Erfolges muß natürlich der § 227 Abs. 2 notwendig entfallen, da dann die Täter schon nach den allgemeinen Vorschriften gleiches Verschulden trifft. Gleichgültig ist jedoch, in welcher Reihenfolge während des Raufhandels die Verletzungen zugefügt wurden, d. h. ob gleichzeitig oder nacheinander. Ebenso wenig spielt der Grad der Haftung eine Rolle. Es kann z. B. bereits eine schwere Verletzung vorliegen, die an sich den Erfolg noch nicht herbeiführt, erst eine weitere Verletzung leichter Art bewirkt dessen Eintritt; die Täter werden in diesem Falle aus § 227 Abs. 2 gestraft wegen ihrer gleichen Haftung, wogegen gerade in dem angeführten Beispiel die Haftung nach den allgemeinen Bestimmungen auf Grund der Kausalitätstheo-

---

[11]) Böhle-Stamschräder S. 32 ff.
[12]) Derselbe S. 29.

rien eine verschiedene wäre. Wird demnach festgestellt, daß jemand sich nicht ohne sein Verschulden an einem Raufhandel beteiligt hat und daß irgend eine der Verletzungen, welche durch ihr Zusammentreffen den Eintritt des schweren Erfolges bewirkten, auf sein Konto kommt, ihm zur Last fällt, so ist er strafbar aus § 227 Abs. 2. Damit ist gleichzeitig schon gesagt, daß dem zu Bestrafenden eine ganz bestimmt geartete Verletzung aus der Zahl der mehreren nicht nachgewiesen werden braucht. Auch die Anzahl der von einem Täter verursachten Verletzungen ist für seine Bestrafung bedeutungslos. Es ist denkbar, daß ein einzelner der Raufhändler infolge seiner Erregung jemandem mehrere Verletzungen beibringt, welche durch das Hinzutreten einer oder mehrerer von einem anderen Beteiligten zugefügten Wunden den Erfolg bewirken. Daß in diesem Falle natürlich nur eine einmalige Strafe aus § 227 Abs. 2 in Frage kommt, ist offensichtlich. Hat jedoch ein Beteiligter durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verletzungen verübt, welche im Verein mit weiteren Verletzungen anderer eine der genannten Folgen durch ihre Gesamtwirkung bei mehreren Personen nach sich ziehen, so ist er so oft aus § 227 Abs. 2 zu strafen, als er zu jedem dieser Erfolge mitgewirkt hat. Hier liegen dann also in einer Person mehrere Delikte des zweiten Absatzes vor, welche untereinander in Realkonkurrenz stehen.

Abschließend läßt sich unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sagen, daß das Gesetz im § 227 Abs. 2 die durch einen Raufhandel erfolgte Mitverursachung einer der im § 227 Abs. 1 genannten schweren Folgen bestrafen will. Ob die durch diese Bestimmung aufgestellte Kollektivhaftung neben den allgemeinen Vorschriften der Haftung de lege ferenda notwendig und praktisch ist, dürfte nunmehr fraglich erscheinen.

Betrachtung des § 227 Abs. 2 in subjektiver Hinsicht.

Wir haben bereits bei der Erörterung des Begriffs des § 227 Abs. 2 festgestellt, daß hier eine Beziehung des Täters zur Verletzung erforderlich ist. Es wird demnach zu einer Bestrafung aus obiger Bestimmung das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 227 Abs. 1 verlangt, zu denen dann außerdem die subjektive Beziehung zur Verletzung tritt. Das Gesetz faßt das Inbeziehungtreten in den Ausdruck „dem . . . zur Last fällt." Der Täter muß also eine der Verletzungen, welche zum Eintritt des Erfolges durch ihr Zusammentreffen mit anderen Verletzungen mitgewirkt hat, schuldhaft begangen haben. Es entsteht die Frage, welche der beiden Schuldformen, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, von dem Wortlaut des § 227 getroffen werden. Nach wörtlicher Interpretation ist darin auch Fahrlässigkeit einbegriffen, eine Auffassung, welche auch vertreten worden ist[1]).

[1]) Reuter S. 80.

Es ist jedoch entgegen dieser Ansicht, welche auch von der herrschenden Lehre [2]) nicht gebilligt wird, anzunehmen, daß das Gesetz nur eine vorsätzliche Begehung der Verletzungen im Auge haben kann. Dies ergibt sich zunächst einmal aus der Stellung des § 227 Abs. 2 mitten unter den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten; die fahrlässigen Vorschriften beginnen erst mit dem § 230 R.St.G.B. Die Richtigkeit unserer Meinung wird ferner bei Betrachtung des Strafmaßes unterstrichen, insofern es unannehmbar erscheinen muß, eine fahrlässig begangene Verletzung mit Zuchthaus bestrafen zu wollen. Ein Rückgriff auf den § 195 des Pr.St.G.B. hilft die Unklarheit nicht beheben, da in diesem der diesbezügliche Ausdruck eine noch unbestimmtere Formulierung aufweist, indem es heißt: „Sind mehreren Teilnehmern solche Verletzungen zuschreiben, welche . . . .". Mit Recht wird daher der vom Gesetzgeber im § 227 Abs. 2 aufgestellte Ausdruck als unkorrekte geschichtliche Reliquie bezeichnet [3]).

Für den Vorsatz sind zwei Möglichkeiten gegeben; er kann auf die Verursachung einer Verletzung als auch auf Herbeiführung des Erfolges gerichtet sein. In beiden Fällen tritt eine Bestrafung aus § 227 Abs. 2 ein. Die Feststellung des Vorsatzes hinsichtlich des Beibringens einer Verletzung ist in jedem Falle als genügend zu erachten, da nur dieser vom Gesetz verlangt wird; die schwere Folge selbst braucht somit nicht schuldhaft herbeigeführt sein, so daß auch eine Bestrafung desjenigen eintritt, gegen dessen Willen der Erfolg hervorgerufen wird. Der auf Verursachung des Erfolges gerichtete Vorsatz ist als der umfassendere zu bezeichnen, da der Erfolg begriffsnotwendig die mehreren Verletzungen im Sinne des § 227 Abs. 2 voraussetzt. Eine besondere Bedeutung ist also der letzteren Möglichkeit des Vorsatzes in bezug auf das Vorliegen von § 227 Abs. 2 keinesfalls beizumessen.

Teilnahme und Versuch.

Als Teilnahmeformen bezeichnen wir auch hier folgende drei Erscheinungen: Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe.

In den vorhergehenden Betrachtungen wurde bereits festgestellt, daß die Anwendung des § 227 Abs. 2 wegfällt, wenn der Eintritt des schweren Erfolges durch eine oder mehrere Verletzungen im Sinne dieser Vorschrift verursacht worden ist, hinsichtlich deren ein Mittäterschaftsverhältnis vorliegt, da in diesem Falle die allgemeinen Vorschriften dieser Art Platz greifen. Ebenso muß natürlich der § 227 Abs. 2 entfallen, wenn Mittäter-

---

[2]) Binding, Lehrbuch I, S. 77; Allfeld § 76, S. 365; Ebermayer § 227, 13, S. 719; Frank § 227, V; Hälschner II, S. 110; v. Liszt § 92, S. 489; Olshausen § 227, 17, S. 1047; Wachenfeld § 91, S. 339.

[3]) So Böhle-Stamschräder S. 36.

schaft festgestellt wird inbezug auf eine Verletzung, welche allein als Ursache des Erfolges anzusehen ist. Für die Annahme einer Mittäterschaft besteht also innerhalb der Bestimmung des § 227 Abs. 2 keine Möglichkeit. Böhle-Stamschräder [1]) kommt in einem Einzelfall auf Grund folgenden Beispiels zur Bejahung der Mittäterschaft: „Wenn dem Verletzten mehrere Verletzungen im Sinne von § 227 Absatz 2 beigebracht und an einer dieser Verletzungen mehrere in bewußtem und gewolltem Zusammenhandeln beteiligt sind. So z. B., wenn bei einer solchen Verletzung A. das Opfer X. festhält, während B. zusticht." Es soll also damit gesagt werden, daß diese Verletzung im Zusammentreffen mit anderen den Erfolg verursacht hat. Doch ist dies nicht als Beweis für die Möglichkeit einer Mittäterschaft im § 227 Abs. 2 anzusehen, da auch in dem angezogenen Beispiel nur die Haftung nach den allgemeinen Bestimmungen einzutreten hätte, womit die für Sonderfälle aufgestellte Kollektivhaftung des § 227 Abs. 2 entfiele.

Die beiden letzten Teilnahmeformen können, wie im Falle des Abs. 1, so auch hier stattfinden. Bei Anstiftung und Beihilfe ist zu beachten, daß den Anstiftern und Gehilfen der schwere Erfolg zugerechnet wird, wenn sich die Teilnahme auf eine Verletzung bezogen hatte und diese später durch ihr Zusammenwirken mit anderen Verletzungen den Eintritt der schweren Folge bewirkte. Für Anstiftung und Beihilfe zur bloßen Beteiligung an einem Raufhandel kommt nur eine diesbezügliche Strafe aus § 227 Abs. 1 in Betracht.

Die Möglichkeit eines Versuches wird von der überwiegenden Meinung bestritten [2]). Bejaht könnte sie nur für den Fall werden, daß durch den Versuch einer Verletzung bereits eine im Sinne des § 227 Abs. 2 liegende Bedingung geschaffen würde. Wegen der Bedeutungslosigkeit in der Praxis soll von näherer Untersuchung Abstand genommen werden.

Strafe und Buße.

Durch die Bestimmung des § 227 Abs. 2 wird „jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt", mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mildernde Umstände sind zugelassen (§ 228); die Strafe beträgt sodann Gefängnis nicht unter einem Monat. Da hier jeder nur eine Bedingung zum Erfolge setzt, scheint die Strafe im Vergleich zu derjenigen, welche einen Alleintäter des § 224 R.St.G.B. treffen würde, in einem unbilligen Verhältnis zu stehen; § 224 droht nämlich wahlweise Zuchthaus oder Gefängnis an. Die Höhe der Strafen ist in beiden Fällen dieselbe. Auch bei Zubilligung mildernder Umstände ist die Strafandrohung in beiden Bestimmungen die gleiche. Als Er-

---

[1]) Böhle-Stamschräder S. 36.

[2]) Olshausen § 227, 18, S. 1047; Hälschner II, S. 102; Böhle-Stamschräder S. 36; Longard S. 59.

klärung hierfür wird nur gelten können, daß die Strafe des § 227 Abs. 2 auch für den Fall des Todes eines Menschen vorgesehen ist. Es wird daher Aufgabe des Richters sein, die Möglichkeit der Entstehung von Härten durch entsprechende Strafen auszugleichen. Als Nebenstrafe kann gemäß § 32 R.St.G.B. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, und zwar bei Verhängung von Zuchthausstrafe für die Dauer von mindestens 2 bis höchstens 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände für die Dauer von 1 bis 5 Jahren, vorausgesetzt, daß die Dauer der erkannten Strafe 3 Monate erreicht.

Den Anspruch einer Buße haben wir auf Grund des Charakters des Delikts für § 227 Abs. 1 verneint. Für den § 227 Abs. 2 müssen wir denselben jedoch bejahen, da hier ein Fall der Körperverletzung vorliegt. Der Bußanspruch kommt jedoch nur für jemand in Betracht, der eine schwere Körperletzung durch den Raufhandel davongetragen hat. Für einen Getöteten kann dies nicht in Frage kommen, da gemäß § 231 R.St.G.B. eine Buße wegen der höchstpersönlichen Natur des Anspruchs nur auf Verlangen des Verletzten zuerkannt werden kann. Da für den Eintritt der Folge mehrere Täter verantwortlich sind, ist es dem freien Ermessen des Richters überlassen, entweder die mehreren Beteiligten sämtlich oder nur einzelne oder überhaupt nur einen zur Buße zu verurteilen. Sind mehrere Personen zu einer Buße verurteilt worden, so haften sie nach § 231 Abs. 3 R.St.G.B. als Gesamtschuldner.

Notwehr.

Die Behandlung dieser Frage im Absatz 1 des § 227 ergab, daß die Strafbarkeit der Beteiligung an einem Raufhandel durch den Einwand der Notwehr hinsichtlich der vorgenommenen Körperverletzung oder Tötung nicht betroffen wurde. Es ist nun hier zu unterscheiden, daß der § 227 Abs. 1 lediglich die Beteiligung am Raufhandel zum Gegenstand seiner Bestrafung macht, wogegen der § 227 Abs. 2 über den ersten Absatz hinaus nur die Verletzungsstrafe will, welche durch Zusammentreffen mit anderen den schweren Erfolg verursacht. Es ist nun sehr wohl denkbar, daß eine dieser Verletzungen des § 227 Abs. 2 vom Täter in Notwehr zugefügt wurde. Für diesen Fall, daß ein Täter in berechtigter Notwehr gehandelt hat, ist eine Bestrafung aus § 227 Abs. 2 natürlich ausgeschlossen. Wird festgestellt, daß der Betreffende nicht ohne sein Verschulden in den Raufhandel hineingezogen wurde, womit sein Notwehrrecht bezüglich der Verletzungen in keiner Weise eingeschränkt wird, so könnte eine Bestrafung wegen bloßer Beteiligung aus § 227 Abs. 1 eintreten, wenn die dazu notwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Da der zweite Absatz also bei Geltendmachung obiger Notwehr keine Strafe wegen der Beteiligung des Täters am Raufhandel aussprechen kann, so büßt der Zusatz des ersten Absatzes „falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen ist“ für diese Be-

stimmung seinen Wert vollständig ein, da der Täter hier schuldhaft am Raufhandel beteiligt ist, wenn er eine im Sinne des § 227 Abs. 2 liegende Verletzung vorsätzlich beigebracht hat.

Verhältnis des § 227 Abs. 2 zu den Delikten der Körperverletzung und Tötung.

Um die Stellung des Abschnittes zu den einzelnen Delikten der Tötung bzw. Körperverletzung untersuchen zu können, müssen wir seinen Charakter im Auge behalten. Die Strafe erstreckt sich auf die durch eine Beteiligung am Raufhandel zugefügte Verletzung, welche durch ihr Zusammentreffen mit anderen Verletzungen den Eintritt des schweren Erfolges verursacht. Demzufolge haben wir bereits festgestellt, daß die einzelne Verletzung nicht ursächlich für den Erfolg sein darf, sondern lediglich als eine Bedingung anzusehen ist. Eine Idealkonkurrenz zwischen § 227 Abs. 2 einerseits und dem vollendeten Delikt der §§ 211, 212, 224 ff. kann also nicht in Frage kommen, da für letztere erforderlich ist, daß die Täter den Erfolg verursacht haben müssen. Zwischen dem § 227 Abs. 2 und dem Versuch nach §§ 211, 212, 223 wäre dagegen die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zu bejahen. Subsidiarität ist gegeben zwischen den §§ 223, 223a und § 227 Abs. 2, indem letzterer den beiden Bestimmungen vorgeht.

Im folgenden Abschnitt ist Stellung zu nehmen zu der Ansicht von Böhle-Stamschräder [1]), nach welcher von mehreren Verletzenden nebeneinander die einen aus 227 Abs. 2, die anderen gemäß den §§ 211 ff., 224 ff. haften können. Aus den gesamten Ausführungen über den § 227 Abs. 2 ergibt sich aber die Unhaltbarkeit seiner Meinung, die außerdem als in direktem Widerspruch zum Text und Zweck des Gesetzes stehend zu bezeichnen ist. Eine Strafe tritt für den einzelnen Verletzenden aus § 227 Abs. 2 nur dann ein, wenn feststeht, daß keine der Verletzungen für sich allein den Erfolg verursacht hat, sondern dieser nur, wie es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, durch das Zusammentreffen eingetreten ist. Diese Tatsache ist bereits wiederholt unterstrichen worden. Wenn daher eine Haftung aus den §§ 211 ff. für einen der Verletzenden in Anwendung gebracht werden soll, so ist ohne weiteres daraus zu folgern, daß die Handlung des aus dem diesbezüglichen Delikt zu Strafenden als Ursache des schweren Erfolges betrachtet werden muß. Daß in einem derartig gelagerten Fall eine Bestrafung der übrigen Verletzenden aus § 227 Abs. 2 dann überhaupt nicht mehr in Frage kommen kann, dürfte bedenkenlos anzuerkennen sein, da es hierfür an einem der wesentlichsten Tatbestandsmerkmale dieser Vorschrift, dem Zusammentreffen der Verletzungen, mangeln würde. Wenn daher die Anwendbarkeit des § 227 Abs. 2 ent-

---

[1]) Böhle-Stamschräder S. 39.

fällt, indem entweder der schwere Erfolg durch die alleinwirkende Verletzung eines Einzelnen oder durch Zusammenwirken mehrerer Verletzungen infolge Handlungen von mehreren in Mittäterschaft stehenden Personen verursacht wurde, so sind die allgemeinen Bestimmungen über Tötung oder Körperverletzung heranzuziehen, wobei dann gleichzeitig zu prüfen ist, ob nicht der eine oder andere von den Beteiligten wegen des Vergehens aus § 227 Abs. 1 strafbar ist.

Die ganze Ansicht basiert auf der irrigen Annahme, daß die allgemeinen Vorschriften der Haftung nur bei den Personen anzuwenden sind, bei denen sie tatsächlich vorliegen, also für den Alleintäter oder die Mittäter, für die übrigen dagegen die Kollektivhaftung des § 227 Abs. 2 in Frage kommen müsse. Es heißt in der Abhandlung [2]): „Wenn also bereits ein Einzelner für den Erfolg haftet, weil sich die Tat als seine erweist, oder wenn mehrere in Mittäterschaft Verletzungen ausführen und diese auf Grund von § 47 R.St.G.B. für den vollen Erfolg haften, so tritt § 227 Abs. 2 bezüglich dieser Personen vor der vollen Haftung zurück." Diese Ueberlegung entbehrt insofern einer gewissen Logik, als bei Feststellung einer bestimmten Ursache für den Erfolg die übrigen Verletzenden, deren Handlungen danach den Erfolg nicht herbeigeführt haben können, trotzdem für den Eintritt der schweren Folge auf Grund des § 227 Abs. 2 haften würden. Somit erklärt sich auch das von Böhle-Stamschräder angeführte Beispiel [3]): „Wenn also A., B. und C. nacheinander dem X. im Raufhandel Wunden im Sinne des § 227 Abs. 2 beibrachten, die den Tod des X. herbeiführten, so würden A. und B. nach § 227 Abs. 2, C. dagegen als Letzttäter nach § 226 bestraft." Diese Lösung steht also im Widerspruch zu unseren Ausführungen und muß demzufolge eine Ablehnung erfahren. Das Ergebnis unserer gesamten Betrachtungen läßt sich kurz dahingehend ausdrücken, daß entweder alle Verletzenden aus § 227 Abs. 2 zu strafen sind oder gar keiner von ihnen. Diese Meinung wird auch von der herrschenden Lehre gebilligt.

---

[2]) Böhle-Stamschräder S. 38.

[3]) Derselbe a. a. O.

Die Stellung der Raufhandelsbestimmungen in den Entwürfen.

Entwicklung der Raufhandelsbestimmung des § 227 R.St.G.B. in schematischer Darstellung.

§ 227, Abs. 1

Pr. St. G. B.	R. St. G. B.
§ 193	§ 227
Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren verübten Angriff ein Mensch getötet wird, oder eine schwere Körperverletzung (§ 193) erleidet, so ist jeder Teilnehmer an der Schlägerei oder dem Angriff schon wegen dieser Teilnahme mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne ein Verschulden hineingezogen worden.	Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

§ 227, Abs. 2

§ 193	R. St. G. B.
Pr. St. G. B.	§ 227
Sind mehreren Teilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesamtheit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Teilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.	Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Entwicklung der Raufhandelsbestimmung des § 227 R.St.G.B. in schematischer Darstellung.

§ 227, Abs. 1

Vorentwurf (1909)	Gegenentwurf (1911)
§ 231	§ 273
Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 229) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.	Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden (§ 268), so ist jeder, der sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, mit Gefängnis zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

§ 227, Abs. 2

Vorentwurf (1909)	Gegenentwurf (1911)
§ 231	§ 273
———	———

Entwicklung der Raufhandelsbestimmung des § 227 R.St.G.B. in schematischer Darstellung.

§ 227, Abs. 1

Kommissionsentwurf (1913)	Entwurf von 1919
§ 294	§ 298
Wer sich an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff eine schwere Körperverletzung (§ 289) oder der Tod eines anderen verursacht wird. Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden war, ist straflos.	Wer sich an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff eine schwere Körperverletzung (§ 294) oder der Tod eines anderen verursacht wird. Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden war, ist straflos.

§ 227, Abs. 2

Kommissionsentwurf (1913)	Entwurf von 1919
§ 294	§ 298
———	———

Entwicklung der Raufhandelsbestimmung des § 227 R.St.G.B. in schematischer Darstellung.

§ 227, Abs. 1

Entwurf von 1925	Entwurf von 1927
§ 241	§ 266
Wer sich an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff eine schwere Körperverletzung (§ 234 Abs. 2) oder der Tod eines anderen verursacht wird. Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden war, ist straflos.	Wer sich an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn die Schlägerei oder der Angriff den Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 260 Abs. 1) verursacht. Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, ist straffrei.

§ 227, Abs. 2

Entwurf von 1925	Entwurf von 1927
§ 241	§ 266
———	———

Uebersicht über rechtskräftig erledigte Fälle des § 227 R.St.G.B. [1])

Jahr	Summe	Verurteilung	Freispruch	Einstellung des Verfahrens
1918	11	10	1	—
1919	49	35	14	—
1920	56	40	16	—
1922	128	99	25	4
1924	181	121	60	—
1926	156	115	41	—

[1]) Statistik des Deutschen Reichs, Kriminalstatistik für die Jahre

Jahr:	1918	1919	1920	1922	1924	1926
Band:	342	301	346	354	328	347
Seite:	20/21	20/21	20/21	22/23	28/29	92/93

Strafen der abgeurteilten Delikte.

Jahr	Zuchthaus	Gefängnis				
		überhaupt	von 1 Jahr und mehr	v. 3 Mon. bis unt. 1 Jahr	v. weniger als 3 Monat.	Geldstrafe
1918	—	10	8	2	—	—
1919	—	35	10	10	15	—
1920	—	40	17	15	8	—
1922	—	[1]) 90	32	47	11	10
1924	—	109	33	51	25	11
1926	1	106	22	49	35	8

[1]) Bei Verurteilung wegen derselben Handlung gleichzeitig zu Freiheits- und Geldstrafe ist dies nur bei der Freiheitsstrafe aufgeführt, durch Anmerkung jedoch kenntlich gemacht, wie oft auf Freiheitsstrafen in Verbindung mit Geldstrafe erkannt ist.

Jahr	weiblich	Ausländer	Jugendliche		
			Verurteil.	Freispruch	Aussetzg. d. Verfahrens
1918	1	2	1	—	—
1919	4	1	5	3	—
1920	—	4	1	—	—
1922	2	1	3	3	—
1924	3	3	3	1	—
1926	3	—	1	—	—

Stellung des § 227 R.St.G.B. im Vorentwurf.

Das am 1. Januar 1871 in Kraft gesetzte Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund wurde durch das Gesetz vom 15. Mai 1871 betreffs Redaktion dieses St.G.B. unter geringer sachlicher Aenderung als St.G.B. für das Deutsche Reich umredigiert [1]). Da das Strafrecht „einen Grundpfeiler jeder Gesellschaftsordnung bildet und sich deren jeweiligen Zielen anzupassen hat", wie es von Köhler [2]) im Vorwort zu seinem Werk „Deutsches Strafrecht" ausgedrückt ist, setzten schon bald nach dem Inkrafttreten des R.St.G.B. kritisierende Bestrebungen ein, welche auf eine Revision hinzielten. Diese Forderungen wurden seitens der Regierung dadurch gewürdigt, daß man Kommissionen einsetzte, die mit den Arbeiten zur Vorbereitung eines Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch betraut wurden. Durch diese Maßnahme kamen mehrere Entwürfe zur Entstehung, die zum Teil auch äußerlich voneinander verschieden sind. Da die inneren Abweichungen naturgemäß mehr oder weniger den der vorliegenden Arbeit zugrundegelegten § 227 des R.St.G.B. betreffen, soll in folgendem Abschnitt die Beurteilung dieses Delikts in den einzelnen Entwürfen erläutert werden. Als erstem begegnen wir somit dem Entwurf vom Jahre 1909, dem sogenannten Vorentwurf, nachdem schon vorher mehrere, durch kleinere Novellen bedingte Aenderungen des R.St.G.B. vorgenommen worden waren [3]).

Im Vorentwurf finden wir das Raufhandelsdelikt des § 227 R.St.G.B. im § 231 festgelegt. Der erste Absatz des § 227 R.St.G.B. ist wörtlich übernommen worden, den zweiten hat man dagegen vollkommen fallen gelassen. Die für diese Regelung leitend gewesenen Motive erhellen aus der von der bestellten Kommission verfaßten, auf Anordnung des Reichsjustizamts veröffentlichten Begründungsschrift zum Vorentwurf, welche des besseren Verständnisses halber nachstehend wiedergegeben sei [4]): „Der Entwurf hat diese Vorschrift unverändert beibehalten, und zwar nicht etwa, weil er jeden, der an dem Raufhandel teilgenommen hat, als einen solchen ansehen will, der die schweren Folgen mitverursacht hat, sondern weil Raufhändel erfahrungsgemäß sehr oft zu Totschlag und schwerer Körperverletzung führen, die Bestimmung daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht zu entbehren ist. Fast jede Schlägerei ist mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden, und wer schuldhaft an ihr teilnimmt, beteiligt sich schuldhaft an der Verursachung dieser Ge-

---

[1]) DasR.St.G.B. trat in Hessen mit dem 1. Januar 1871 in Kraft, in Baden, Bayern und Württemberg am 1. Januar 1872, in Elsaß-Lothringen wurde es am 1. Oktober 1871 wirksam.

[2]) Köhler a. a. O.

[3]) Einzelheiten der Aenderungen siele Köhler S. 3.

[4]) Begründung des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, S. 663.

fahr und verdient schon wegen dieser Beteiligung Strafe. Eine geordnete Strafrechtspflege mag dies in leichteren Fällen unbeachtet lassen dürfen (vgl. jedoch den Schweizerischen Entwurf von 1903, Art. 75), sie darf dies dann aber nicht mehr tun, wenn, wie der Paragraph voraussetzt, eine schwere Folge, nämlich eine Tötung oder schwere Körperverletzung, tatsächlich eingetreten ist. Dazu kommt, daß erfahrungsgemäß gerade bei größeren Schlägereien der Beweis der Täterschaft hinsichtlich der verursachten einzelnen Verletzungen oft schwer oder gar nicht zu führen ist, so daß die Haftbarkeit der einzelnen für ihre Beteiligung nicht selten die einzige Möglichkeit für das im Interesse von Ruhe und Frieden dringend notwendige strafrechtliche Einschreiten bietet.

Dagegen ist der zweite Absatz des bisherigen § 227 für entbehrlich erachtet und gestrichen, weil die Regeln von der Teilnahme an einer Tötung oder schweren, mindestens aber gefährlichen Körperverletzung im Vollendungs- oder Versuchsstadium ausreichend erschienen, um eine dem jedesmaligen Beweisergebnis entsprechende Bestrafung des einzelnen Täters zu sichern. Es bedurfte also keiner Vorschrift mehr, die an sich geeignet ist, allgemeine Schuldregeln im Einzelfalle zu durchbrechen."

Im ersten Teil dieser Begründung ist also die Strafbarkeit unter Ablehnung der Praesumtionsidee lediglich auf Grund einer Beteiligung am Raufhandel erklärt. Im weiteren Verlaufe greift man jedoch auf sie zurück, indem die Beweisschwierigkeit der Täterschaft hinsichtlich der verursachten einzelnen Verletzungen als mitbestimmend für die Strafdrohung angeführt wird [5]). Der Praesumtionsgedanke hat also auch in dieser Begründung noch Anklang gefunden. Mit Recht hat man sich daher gegen eine die Praesumtion äußerlich vermutenlassende Fassung im Vorentwurf gestellt. So sagt z. B. Mittermaier [6]) in seiner Kritik des Entwurfs über den § 231: „Die glatte Uebernahme des Tatbestandes des Raufhandels in § 231 aus § 227 Abs. 1 ist unbedingt abzulehnen. Stelle ich mich auf den Standpunkt, daß sachlich nichts geändert werden soll, dann muß ich doch verlangen, daß das Gesetz klar Stellung nimmt. Daß unser heutiger § 227 Abs. 1 ein wunderliches Erzeugnis hin- und herlaufender langer Entwicklung ist, wissen wir, ebenso, daß erst die Rechtsprechung ihm einen sicheren Sinn gegeben hat. Warum sollen nun all die Zweifel der Praesumtions- und Gefährdungstheorie und der Schuldfrage in der Fassung konserviert bleiben? Zweifelhaft ist die Bedeutung des „durch eine Schlägerei verursacht" und ebenso die des Schlußsatzes. Warum sagt man nicht: „Wer sich an einer

---

[5]) So auch Sontag S. 90: „da gerade bei größeren Schlägereien der Beweis der Täterschaft hinsichtlich der verursachten einzelnen Verletzungen schwer oder gar nicht zu führen ist."

[6]) Mittermaier in Z.St.W., 1910, S. 624 ff.

Schlägerei, in welcher der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, beteiligt, wird . . . bestraft." Diese Fassung würde den Zweifel über die Praesumtion der Täterschaft ausschließen." Dem im letzten Satz gemachten Vorschlage wird man jedoch nicht uneingeschränkt zustimmen können, da der Ausdruck „in einer Schlägerei" das Erfordernis eines zwischen dem Raufhandel und Erfolg bestehenden Kausalzusammenhangs sehr abschwächen würde, indem man versucht sein könnte, auch solche Fälle darunter zu fassen, welche sich vielleicht zufällig in einem Raufhandel ereignen, die aber selbst in gar keinem Zusammenhang mit ihm stehen. Aus diesem Grunde wäre daher eine anderweitige, glücklichere Formulierung am Platze.

Der Gegenentwurf von 1911.

Für das Gebiet des Raufhandels bringt er keine wesentlichen Aenderungen gegenüber dem VE. Das Raufhandelsdelikt ist hier im § 273 den Bestimmungen eingeordnet worden und lautet: „Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht worden, so ist jeder, der sich an der Schlägerei oder dem Angriffe beteiligt hat, mit Gefängnis zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist." Die Fassung läßt also erkennen, daß die einzigen Abänderungen hauptsächlich auf dem Boden des Sprachlichen liegen, indem z. B. „der" statt „welcher" gesetzt wurde. Ferner sind fortgelassen die Worte: „schon wegen dieser Beteiligung" und „bis zu drei Jahren". Eine tiefere Bedeutung hinsichtlich des Raufhandels ist dem G.E. also nicht beizumessen, wie dies auch aus der knapp gefaßten Begründung hervorgeht; es heißt dort: „Der G.E. hat sich dem V.E. § 231 mit geringfügigen sprachlichen Aenderungen angeschlossen." [1])

Der Entwurf von 1913 (Kommissionsentwurf).

Der Kommissionsentwurf von 1913, der die Verwertung der zum V.E. ergangenen Kritiken bezweckte, gelangte infolge des Kriegsausbruchs erst im Jahre 1921 als Entwurf der Strafrechtskommission zur Veröffentlichung, und zwar zugleich mit dem inzwischen fertiggestellten Entwurf von 1919. Auch er hält sich im wesentlichen an die Fassung der voraufgegangenen Entwürfe bezüglich des den Raufhandel enthaltenden Paragraphen. Die ausgelassenen Worte des § 273 G.E. sind wieder aufgenommen worden. Als Aenderung bringt er in seinem § 294 die Fassung des Nachsatzes des § 227 Abs. 1 R.St.G.B. in einen selbständigen

---

[1]) So auch Ebermayer: E.D.St.B., S. 65: „§ 231 V.E. erfuhr in beiden Lesungen nur redaktionelle Aenderungen."

Satz. Die Umstellung des Textes ist bedeutungslos. § 294 des Komm. E. heißt: „Wer sich an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff eine schwere Körperverletzung (§ 289) oder der Tod eines anderen verursacht wird. Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden war, ist straflos."

Der Entwurf von 1919.

Die Veröffentlichung dieses in den Jahren 1918/19 im Reichsjustizministerium aufgestellten Entwurfs erfolgte, wie bereits oben gesagt, im Jahre 1921. Für die Veröffentlichung war die Absicht maßgebend, der Kritik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, jedoch hat sich unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse die Oeffentlichkeit mit diesem Entwurf weniger beschäftigen können. Dennoch sind zahlreiche Anregungen ergangen; eingehend hat sich z. B. der Deutsche Juristentag mit den Vorschlägen des Entwurfs befaßt.

Der Raufhandelsparagraph, § 298, hat dieselbe Formulierung erfahren, wie derjenige des Komm. E., nur wird hier der Nachsatz in einem besonderen Absatz gehalten. In diesem Paragraphen ist der Zusatz, ebenso in § 294 Komm. E., als Strafausschließungsgrund durch den Text gestempelt. Die Begründung läßt keine Motive für diese Erscheinung erkennen. Die Denkschrift zum Entwurf von 1919 gibt eine längere Erklärung für den § 298; sie versucht irgend welche Anklänge an den Praesumtionsgedanken zu vermeiden und unterstreicht den Gefährdungscharakter des Delikts. Der Vollständigkeit wegen lassen wir die Begründung zum § 298 des Entwurfs folgen: „Schlägereien führen erfahrungsgemäß häufig zu schweren Verletzungen und bilden deshalb eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der Entwurf stellt daher wie das geltende Recht (§ 227) den, der sich an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer beteiligt, schon wegen dieser Beteiligung allein unter Strafe, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines anderen verursacht worden ist. Schlägerei und Angriff unterscheiden sich dadurch voneinander, daß bei der Schlägerei von beiden Parteien Tätlichkeiten begangen werden, während es bei dem Angriff überhaupt nicht oder nicht von beiden Seiten zu Tätlichkeiten gekommen zu sein braucht. Der Vorsatz des Täters muß sich darauf erstrecken, daß er sich an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer beteiligt. Die schweren Folgen braucht er nicht in sein Verschulden aufgenommen zu haben; diese sind vielmehr lediglich Bedingung der Strafbarkeit. Deshalb ist es auch für die Strafbarkeit gleichgültig, ob die Folgen vor, während oder nach der Beteiligung des Täters eingetreten sind. Die Strafe, Gefängnis bis zu drei Jahren, entspricht dem geltenden Recht.

Straffrei ist, wer ohne sein Verschulden in die Schlägerei oder den Angriff hineingezogen worden war (Abs. 2). „Verschulden" ist hier nicht im Sinne von Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu verstehen; vielmehr ist ohne Verschulden hineingezogen, wem aus seiner Teilnahme kein Vorwurf gemacht werden kann. Daher kommt der Strafausschließungsgrund neben dem Falle der Notwehr auch dem zugute, der sich lediglich hineingemengt hat, um Frieden zu stiften. Die Schuldlosigkeit in diesem Sinne muß während der ganzen Dauer der Beteiligung bestanden haben. Wer z. B. zuerst gegen seinen Willen in die Schlägerei hineingeraten ist oder zunächst in Notwehr gehandelt hat, kann sich auf den Strafausschließungsgrund nicht mehr berufen, wenn er im Laufe der Schlägerei sich entfernen konnte, dies aber nicht getan hat, oder wenn er nach Abwehr des fremden Angriffs selbst zum Angriff übergegangen ist. Aus den allgemeinen Grundsätzen über die Beweislast im Strafverfahren ergibt sich, daß der Täter, der sich auf den Strafausschließungsgrund beruft, nicht zu beweisen braucht, daß er ohne Verschulden hineingezogen worden war, sondern daß ihm seine schuldhafte Beteiligung nachgewiesen werden muß.

§ 227 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bestimmt: Ist eine der vorbezeichneten Folgen (schwere Körperverletzung oder Tod) mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen". Der Entwurf hat diese den allgemeinen Grundsätzen über Schuld und Teilnahme widersprechenden Vorschriften nach dem Vorgange des Vorentwurfs nicht übernommen (vgl. Begründung zum Vorentwurf S. 664)" [1]).

Der Entwurf von 1925.

Obiger Entwurf ist als erster amtlicher Entwurf zu bezeichnen, da er vom Reichsjustizministerium veröffentlicht worden ist. Damit ist zunächst wiederum beabsichtigt worden, der Kritik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichzeitig aber auch die Andeutung gegeben, daß man ihn für geeignet ansieht als Grundlage für ein neues Strafgesetzbuch. In seiner Begründung wird zugegeben, daß der Entwurf in den Kernfragen den früheren Entwürfen folge und das Meiste und Beste seinen Vorläufern verdanke.

Eine Prüfung des im § 241 verkörperten Raufhandelsdelikts zeigt, daß man den Text des Gesetzes ohne Aenderung aus dem Entwurf von 1919 übernommen hat. Der Nachsatz unseres § 227 Abs. 1 R.St.G.B. ist auch hier als Strafausschließungsgrund bezeichnet und in einem besonderen Absatz festgelegt worden. Ebenfalls ist auch an dieser Stelle der zweite Absatz des § 227

[1]) Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, § 298, S. 242.

R.St.G.B. unberücksichtigt geblieben. Da also der Wortlaut des Gesetzes derselbe geblieben ist, hat man auch seiner Begründung eine unveränderte Fassung gelassen; lediglich zwei unbedeutende Aenderungen auf sprachlichem Gebiet sind festzustellen. Bei Hervorhebung des Gefährdungscharakters ist durch Einfügung des Wortes „allein“ [1]) eine zwar stärkere, aber nicht als notwendig zu bezeichnende Betonung erreicht worden, da diese sowieso aus der Begründung des Entwurfs von 1919 zur Genüge hervorgeht. Ferner ist der Satz der Begründung zum § 298 „Die schweren Folgen braucht er nicht in sein Verschulden aufgenommen zu haben“ geändert in „Auf die schweren Folgen braucht sich sein Verschulden nicht zu beziehen.“ Schließlich ist das Wort „wenn durch die Schlägerei“ ersetzt mit „sofern durch die Schlägerei verursacht worden ist“.

Bezüglich der Begründung, daß sich derjenige nicht mehr auf den Strafausschließungsgrund berufen könne, der von der Möglichkeit, sich im Laufe der Schlägerei zu entfernen, keinen Gebrauch macht oder der nach Abwehr des fremden Angriffs selbst zum Angriff übergeht, wird von Böhle-Stamschräder [2]) festgestellt, daß hierin der Entwurf von 1925 als erster in der Strafrechtsreform den von der Praxis des Reichsgerichts vertretenen, mit Rücksicht auf Sinn und Zweck des Gesetzes anerkannten Standpunkt vertritt. Dem gegenüber ist aber der Richtigkeit halber zu konstatieren, daß diese Ansicht, der auch wir in der betreffenden Ausführung beigepflichtet haben, bereits der Entwurf des Jahres 1919 sich zu eigen gemacht hatte [3]). Zugestimmt werden muß allerdings der Tatsache, daß letztere Meinung, welche auch von der herrschenden Lehre [4]) vertreten wird, durch den Text des Gesetzes nicht klar genug zum Ausdruck gebracht wird. Aus demselben Grunde wird in der „Reform des Strafrechts“ [5]) der Vorschlag gemacht, dem letzten Absatz des § 241: „Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, ist straffrei“, die Formulierung zu geben: „Beruhte die Beteiligung nicht auf Verschuldung, so ist der Beteiligte straffrei“. Auf die Form und Fassung des vorgeschlagenen Satzes werden wir an anderer Stelle nochmals zurückgreifen.

Der Entwurf von 1927.

Das auf Grund der Veröffentlichung des Entwurfs von 1925 durch das lebhafte Interesse der Oeffentlichkeit an der Umgestaltung des A.E. gewonnene Material ist in seinem Wert und Umfang hier berücksichtigt worden. Sowohl in vielen einzel-

---

[1]) Siehe Begründung S. 124: „schon allein wegen dieser Beteiligung.“

[2]) Böhle-Stamschräder S. 44.

[3]) Begründung zum Entwurf von 1919, S. 242 ff.

[4]) Blankemeyer S. 12; Ebermayer § 227, 7, S. 718; Binding, Lehrb. I, S. 76; Olshausen § 227, 9; Reuter S. 24 ff.

[5]) Aschrott und Kohlrausch S. 318.

nen Punkten, als auch in Fragen von größerer Bedeutung erscheint daher der Entwurf geändert, ohne jedoch die Grundlinien der Reform zu verlassen. Das Raufhandelsdelikt des § 227 R.St.G.B. bringt im Regierungsentwurf § 266 keine grundlegende Aenderungen gegenüber dem § 241 des A.E. Gänzlich fortgefallen ist wieder der zweite Absatz und der Nachsatz entsprechend dem § 241 A. E. in einem besonderen Abschnitt gefaßt. Der Wortlaut des § 266 ist folgendermaßen gesetzt: „Wer sich an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn die Schlägerei oder der Angriff den Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 260 Abs. 1) verursacht. Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, ist straffrei". Eine Aenderung ist also insofern festzustellen, als die Worte „wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod . . . verursacht wird" ersetzt worden sind durch die Fassung: „wenn die Schlägerei oder der Angriff den Tod . . . verursacht". Daß dieser Abänderung nun überhaupt keine Bedeutung zukommt, wie dies von Böhle-Stamschräder [1]) gesagt ist, kann uneingeschränkt wohl nicht anerkannt werden. Es wurde bei Betrachtung des Vorentwurfs bereits festgestellt, daß durch die erste Form eine Vermutung für das Bestehen einer Praesumtion begründet werden kann. Da diese Fassung somit zum Entstehen von Zweifeln beitragen würde, erscheint es als selbstverständlich, daß man sie zu meiden versucht hat, indem der Regierungsentwurf den Worten eine andere Formulierung gegeben hat.

Die Begründungsschrift zum Entwurf weist hinsichtlich des § 266 wiederum nur zwei geringe Aenderungen gegenüber ihrer Vorgängerin auf. Das Wort „sofern durch die Schlägerei" ist abgeändert in das vom Entwurf von 1919 gebrauchte Wort „wenn etc.". Dann hat die Begriffsbestimmung des Wortes „Angriff" eine dem Wortlaut nach eingeschränkte Auslegung erfahren, indem gesagt wird, daß sich der Angriff von der Schlägerei dadurch unterscheidet, daß es bei ersterem nicht von beiden Seiten zu Tätlichkeiten zu kommen braucht. Die Definition der Begründung zum A.E. ist hierin als bestimmter zu bezeichnen, da sie außerdem den Fall des Angriffs anführt, bei dem es überhaupt nicht zu Tätlichkeiten kommt.

---

[1]) Böhle-Stamschräder S. 45.

Schluß-Betrachtung.

Nachdem wir nun an Hand der gemachten Ausführungen gesehen haben, welche Beurteilung der § 227 Abs. 1 R.St.G.B. in den einzelnen Entwürfen erfahren hat, soll der Abschluß der Frage gewidmet sein, ob die Aufnahme einer solchen Bestimmung de lege ferenda als notwendig anzusehen ist und ob die gewählte Fassung des Gesetzes in ihren Bestandteilen zu billigen ist. Im voraus kann bereits gesagt werden, daß die Ansichten in diesem Punkte sehr verschiedene Wege gehen; man hat einesteils geglaubt, auf eine derartige Vorschrift vollkommen verzichten zu können, andernteils ist diese einer mehr oder weniger erheblichen Abänderung in den Kritiken unterzogen worden. Es ist bei einem Vergleich allerdings festzustellen, daß die Forderung nach Abschaffung ganz vereinzelt dasteht, die meisten Vorschläge dagegen auf irgendeine Abänderung hinauslaufen. Unter den Abänderungsvorschlägen findet sich u. a. der Wunsch nach Beseitigung der Strafbarkeitsbedingung, um damit dem letzten Rest der Praesumtionsidee Abbruch zu tun. Wir hatten ja feststellen können, daß in der Forderung des Gesetzes nach dem Eintritt des schweren Erfolges für eine Bestrafung, ein Wertmesser für die Gefährlichkeit des Raufhandels, eine Praesumtion, zu erblicken ist. Daß zwischen einer jeden Praesumtion und den heute das gesamte Strafrecht beherrschenden Grundprinzipien notwendigerweise eine Disharmonie bestehen muß, haben wir ebenfalls erörtert. Würde man aber dieser Forderung Rechnung tragen und den Text des Delikts auf die alsdann verbleibende bloße Beteiligung beschränken, so wäre damit der ganze Zweck der Bestimmung untergraben, die angedrohte Strafe stände in einem auffälligen Mißverhältnis zur strafbaren Handlung und müßte eine bedeutende Reduktion erfahren. Als Ergebnis würde dann vielleicht eine Uebertretung herauskommen, welche in ihrer Bedeutung hinter derjenigen des § 367, 10 R.St.G.B. zurückstehen müßte, da letztere wegen des Gebrauchs von Waffen, Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen beim Raufhandel als die die größere Gefahr enthaltende Bestimmung zu bezeichnen wäre. Es ist auch an dieser Stelle zu wiederholen, daß lediglich deshalb gestraft wird, weil erfahrungsgemäß jeder Raufhandel, mag er an sich noch so harmloser Natur sein, erhöhte Gefahr für

Leib und Leben aller mit sich bringt, wofür im Falle des § 227 R.St.G.B. der Eintritt der schweren Folge als objektiv-gefährliches Moment vorgesehen worden ist. Die jetzt noch in der Bestimmung nachweisbare Praesumtion hinsichtlich der Gefährlichkeit eines Raufhandels ist das natürliche Ergebnis der gesamten Entwicklung dieses Delikts, dem früher ausgesprochener praesumtioneller Charakter innewohnte. Auf die große Schwierigkeit, welche eine Beseitigung dieses Ueberbleibsels verursacht, läßt sich allein schon daraus schließen, daß bis heute keine einigermaßen brauchbare Lösung dieses Problems gefunden werden konnte. Selbst die einzelnen Entwürfe, bei deren Beratung sicherlich jedes nur irgendwie wertvolle Material berücksichtigt worden ist, haben nicht den Versuch gemacht, hier Wandel zu schaffen, eine Tatsache, die auf Grund der Feststellungen durchaus nicht besonders in Erstaunen zu setzen braucht. Abgesehen außerdem von der Vereitelung des Zweckes der Raufhandelsbestimmung im § 227 Abs. 1, dürfte auch die Nichtberücksichtigung der objektiven Strafbarkeitsbedingung hinsichtlich der Strafdrohung in diesem Falle gesetzestechnisch ziemlich unmöglich erscheinen.

Bezüglich der einleitenden Worte im § 227 Abs. 1 sind weiter oben bereits einige Erläuterungen gegeben worden. Wir haben gesehen, daß die jetzige Fassung: „Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod . . . verursacht worden", teilweise die Vermutung aufkommen ließ, hier das Vorhandensein einer Praesumtion zwischen einzelner Täterhandlung und dem Erfolge anzunehmen. Um diese Möglichkeit zu beseitigen, war von Mittermaier [1]) in seiner über den § 231 V.E. geübten Kritik vorgeschlagen worden, den Satz zu formulieren: „Wer sich an einer Schlägerei, in welcher der Tod . . . verursacht worden ist, beteiligt, wird . . . . bestraft." In der Besprechung des Vorentwurfs haben wir schon erläutert, daß der Vorschlag nicht sämtlichen Anforderungen entsprechen könne [2]) und eine glücklichere Form zu suchen sei. Als brauchbar erscheint in dieser Beziehung die vom Entwurf 1927 gebrachte Aenderung: „wenn die Schlägerei oder der Angriff den Tod . . . verursacht."

Weiterhin ist verschiedentlich die Forderung erhoben worden, den Nachsatz: „falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, „gänzlich fallen zu lassen, da derselbe höchst bedenklich und überflüssig sei. Demgegenüber muß jedoch festgestellt werden, daß das dem Nachsatz zugrunde liegende Moment in der Raufhandelsbestimmung schon seine Berechtigung besitzt, indem durch ihn die Fälle erfaßt wurden, in denen die einzelnen Handlungen eines Täters durch Notwehr straflos waren, dem aber dennoch eine Beteiligung zum Vorwurf ge-

---

[1]) Mittermaier in Z.St.W. 1910, S. 624.
[2]) Vgl. auch Blankemeyer S. 43.

reichen konnte, wenn er z. B. den Angriff provoziert hatte. Daß man bei einer Streichung des Zusatzes diese Fälle in ihrer Gesamtheit nicht schon als intellektuelle Beteiligung am Raufhandel für strafbar erklären kann, dürfte ohne weiteres einleuchtend sein. Lediglich der Wortlaut dürfte einer Nachprüfung zu unterziehen sein, da durch ihn größere Unklarheiten entstanden sind. Die negative Fassung ist aus diesem Grunde vollständig abzulehnen und an ihre Stelle eine möglichst einfache und bestimmte Form zu setzen. Die positiven Ausdrücke „wer sich schuldhaft beteiligt" oder „wem seine Beteiligung zum Verschulden gereicht" würden denselben Zweck erfüllen und durch ihre Bestimmtheit die Bedenken gegen den Nachsatz ausschalten.

Bestritten ist auch die Berechtigung des Satzteiles „schon wegen dieser Beteiligung". Wir haben dargelegt, daß damit ausdrücklich betont werden soll, daß eine Strafe nur wegen der Beteiligung am Raufhandel verhängt wird und jede Beziehung einer Beteiligungshandlung zum eingetretenen Enderfolg außer Betracht zu bleiben hat. Der Gesetzgeber hat also den Gefährdungscharakter des Delikts nochmals besonders würdigen wollen. Bei entsprechender Fassung des Gesetzestextes wäre einer Streichung nur dann zuzustimmen, wenn sich ohnedies klar ergibt, daß lediglich die Beteiligung unter Strafe gestellt sein soll.

Wir haben uns in vorstehender Ausführung mit den auf eine Abänderung des Textes hinauslaufenden Ansichten in der Hauptsache auseinander gesetzt und werden versuchen, die hierbei gewonnenen Ergebnisse zum Schluß in einem vorzuschlagenden Raufhandelsdelikt entsprechend zu verwerten. Vorher sei nur noch festgestellt, ob auf eine derartige Bestimmung überhaupt Verzicht geleistet werden kann.

Es wurde schon angedeutet, daß die Forderung nach einer Streichung eines dem § 227 Abs. 1 in seinen Grundlagen entsprechenden Delikts fast als selten zu bezeichnen ist. Eine diesbezügliche Meinung [3]) beabsichtigt nicht eine Abschaffung der gesamten Raufhandelsbestimmungen schlechthin, sondern es wird versucht, unter Zusammenfassung der einzelnen Vorschriften ein Gesetz zu konstruieren. Als Ausgangspunkt dient der § 242 A.E. Dieser wird als wirkliches kriminelles Gefährdungsdelikt bezeichnet, da der Gebrauch einer Waffe als besonderes Gefahrenmoment anzusehen ist. Wenn einerseits auch zugegeben werden muß, daß beim Gebrauch von Waffen die Gefahr für Leib und Leben eine besonders ausgeprägte ist, so darf andererseits bei Beurteilung von solchen Delikten die Anwendung der Waffen als gefährliches Moment nicht derart ausschlaggebend sein, daß damit alle anderen Fälle ausgeschlossen sein sollen. Daran ändert nichts, daß man die ohne Waffen ausgetragenen Raufhändel als harmlose Raufereien bezeichnen will und daß die Herausfindung desjenigen, der in einer solchen Schlägerei einen

[3]) Z. B. Böhle-Stamschräder S. 49 ff.

schweren Erfolg verursacht, angeblich nicht auf große Schwierigkeiten stößt. Diese angezogenen Argumente dürften für eine Abschaffung der Bestimmung des § 227 Abs. 1 nicht als sehr stichhaltig angesprochen werden. Man hat zu berücksichtigen, daß jede Schlägerei ein besonderes Gefahrenmoment in sich birgt. Die Gefahr einer schweren Rechtsgutverletzung wird beim Raufhandel, der ohne ein gefährliches Werkzeug ausgetragen wird, um den Ausdruck weiter zu fassen, ebenso in Rechnung zu stellen sein. Die Erfahrung zeigt, daß durch einfache Schläge, also ohne Benutzung irgend eines gefährlichen Gegenstandes, sehr wohl schwere Folgen entstehen können, indem z. B. Augen ausgeschlagen werden, das Gehör verloren geht, jemand durch Zertrümmerung des Nasenbeins erheblich dauernd entstellt wird usw. Weiterhin erscheint es deshalb nicht angängig, nur eine Bestimmung zu schaffen, in welcher der Raufhandel mit gefährlichen Gegenständen bestraft werden soll, weil dann ein beträchtlicher Teil aller Raufhändler nicht unter diese Vorschrift zu bringen wäre und ihre Erfassung allein auf Grund der allgemeinen Teilnahmeformen mehr als zweifelhaft zu bezeichnen ist. Aus welchen Gründen heraus die Feststellung desjenigen, der in einem Raufhandel ohne gefährliche Werkzeuge den Eintritt des Erfolgs verursacht, auf weniger erhebliche Schwierigkeiten stoßen soll, erscheint nicht ganz erfindlich. Um ein krasses Beispiel hierfür zu geben: in der Dunkelheit tritt ein schwerer Erfolg bei einem Raufhandel ein, indem nur mit den Fäusten der einzelnen Beteiligten gekämpft wurde! Man braucht sich nur die durch die Natur eines Raufhandels bedingte Erregung aller Beteiligten vor Augen zu führen, um den Zweck einer Bestimmung gemäß § 227 Abs. 1 zu verstehen und um im Interesse der Abwendung einer damit notwendig verbundenen Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit für deren Aufrechterhaltung einzutreten. Wir können uns daher zu einer solchen Lösung des Raufhandelsproblems nicht bekennen, müssen vielmehr an den Grundprinzipien unserer heutigen Bestimmung im § 227 Abs. 1 R.St.G.B. auch de lege ferenda unbedingt festhalten.

Der Wert einer derartigen Bestimmung ist des öfteren betont worden. Die Begründungen zu den einzelnen Entwürfen heben u. a. immer wieder die durch eine Schlägerei im Sinne des § 227 Abs. 1 bedingte besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit hervor, weshalb die Beteiligung an Raufhändeln an sich unter Strafe gestellt werden müßte [4]). Sontag [5]) bezeichnet die Bestrafung einer Beteiligung am Raufhandel als „eine zweifellos praktisch unentbehrliche Bestimmung."

Die Streichung des im § 227 Abs. 2 verkörperten Raufhandelsverbrechens in sämtlichen Entwürfen ist fast ausnahmslos

---

[4]) Vgl. dazu d. Uebers. über rechtskr. abgeurt. Fälle, S. 54.

[5]) Sontag S. 90.

begrüßt worden[6]). Wir hatten festgestellt, daß im § 227 Abs. 2 eine besondere Kollektivhaftung neben den allgemeinen Vorschriften aufgestellt worden war. Dies war hauptsächlich Grund genug, die Abschaffung als vollkommen berechtigt erscheinen zu lassen. In diesem Sinne gingen auch die Entwürfe davon aus, daß es keiner Vorschrift mehr bedürfe, welche die allgemeinen Schuldregeln im Einzelfalle durchbreche. Die Regeln von der Teilnahme an einer Tötung, schweren oder gefährlichen Körperverletzung im Vollendungs- oder Versuchsstadium reichen bei der Feststellung der einzelnen Merkmale des Verbrechens aus, um eine dem jedesmaligen Beweisergebnis entsprechende Bestrafung des einzelnen Täters zu sichern.

Zum Abschluß der vorliegenden Betrachtung soll hinsichtlich einer dem geltenden Gesetz entsprechenden Bestimmung der Versuch gemacht werden, einen geeigneten Wortlaut vorzuschlagen. Es soll dabei jedoch ausdrücklichst betont werden, daß nachfolgender Text, der auf den einzelnen Ergebnissen unserer Untersuchung aufgebaut ist, keinen Anspruch auf alleinige Daseinsberechtigung geltend machen will, sondern, wie im Vorwort bereits hervorgehoben wurde, lediglich als Beitrag eine Unterstützung bieten soll, um die bestehenden Unklarheiten klären zu helfen. Das Raufhandelsdelikt de lege ferenda würde folgendermaßen zu fassen sein:

„Hat eine Schlägerei oder ein von mehreren gemachter Angriff den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht, so ist jeder an einem Raufhandel schuldhaft Beteiligte mit Gefängnis zu bestrafen."

---

[6]) A. A. z. B. Reuter S. 124: „ebenso ist auch die Bestimmung des Abs. 2 des § 227 vollkommen gerechtfertigt."

Lebenslauf.

Am 14. August 1904 wurde ich als Sohn des Rektors Wilhelm Strenger in Essen zu Garz a. Rügen geboren. Nach neunjährigem Besuch der Ludendorffschule, Realgymnasium an der Rethelstraße zu Düsseldorf, legte ich dort am 27. Februar 1924 die Reifeprüfung ab. Danach trat ich als kaufmännischer Lehrling zunächst in ein Exportgeschäft und bald darauf in ein Fabrikations- und Handelsgroßunternehmen der Werkzeugmaschinenbranche in Düsseldorf ein. Ich beendete meine Lehrzeit am 15. März 1926 und ergriff dann das Studium der Rechtswissenschaften. Vom Sommersemester 1926 bis einschließlich Wintersemester 1927/28 besuchte ich die Universität zu Erlangen, im Sommersemester 1928 Göttingen, im Wintersemester 1928/29 die Universität zu Köln a. Rh., im Sommersemester 1929 die Universität zu Münster in Westf. und im Wintersemester 1929/30 wiederum die Universität zu Erlangen.